

Schwerpunkt

Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Familie

Neues Bundesgesetz über Familienzulagen

Gesundheitswesen

Aufsicht über die soziale Krankenversicherung

Soziale Sicherheit

CHSS

3/2006



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 3/2006

Editorial	129
Chronik April/Mai 2006	130
Rundschau	131

Schwerpunkt

Anstossfinanzierung – familienexterne Kinderbetreuung	
Zusätzliche Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern schaffen	132
Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (C. Louis, BSV)	133
Das Impulsprogramm im politischen Prozess (M. Stampfli, BSV)	136
Steigende Nachfrage nach Krippenplätzen (J. Good, Baden)	139
Mittagstisch im Lindenhaus Grenchen (R. Lüthi, Grenchen)	141
Die Anstossfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuung im Alltag eines Kinderhorts (R. Nehrlich, Rafz)	142

Finanzhilfe für neue Krippenplätze des Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich (A. Rittener, Zürich)	143
Mehr Betreuungsplätze in Krippen, Tagesfamilien, Horten und Tagesschulen! (J. Fehr, Nationalrätin)	144
Es war einmal ... eine wahre Geschichte (U. Haller, Nationalrätin)	145
Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (C. Langenberger, Ständerätin)	147
Chancengerechtigkeit (L. Meier-Schatz, Nationalrätin)	148

Familie, Generationen und Gesellschaft

Bundesgesetz über die Familienzulagen vom Parlament angenommen (M. Jaggi, BSV)	149
--	-----

Gesundheitswesen

Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (R. Nyffeler, BAG)	153
--	-----

Parlament

Parlamentarische Vorstösse	157
Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrates	164

Daten und Fakten

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge)	165
Sozialversicherungsstatistik	166
Literatur	168

Besuchen Sie uns unter www.bsv.admin.ch



Anstossfinanzierung – familienexterne Kinderbetreuung



Ludwig Gärtner
Leiter Geschäftsfeld Familie,
Generationen und Gesellschaft,
Vizedirektor BSV

Zurzeit wird der zweite Verpflichtungskredit für das Impulsprogramm des Bundes zur Förderung der familienexternen Kinderbetreuung im Parlament beraten. Dabei kommen die unterschiedlichen familienpolitischen Positionen zum Tragen: Die Organisation der Kinderbetreuung sei Privatsache: Entweder sollen die Eltern (sprich: die Mütter) sich um die Kinder kümmern oder die familienexterne Kinderbetreuung privat organisieren. Zudem habe der Bund im Zuständigkeitsbereich von Kantonen und Gemeinden nichts zu suchen. Auf der anderen Seite wird argumentiert, dass mit Blick auf die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die demografische und wirtschaftliche Entwicklung die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dringend nötig sei.

Wir können nun auf eine dreijährige Erfahrung mit dem Impulsprogramm zurückblicken. Objektiv betrachtet hat es gut funktioniert, tatsächlich wurde das Angebot an Plätzen der familienexternen Kinderbetreuung deutlich erhöht. Aber der zur Verfügung stehende Kredit ist nicht ausgeschöpft worden. Das hat seine Gründe: Die Vorbereitungszeit für die Schaffung einer Einrichtung zur familienexternen Kinderbetreuung braucht Zeit. Neben den organisatorischen und infrastrukturellen Fragen muss insbesondere die Finanzierung geklärt werden. Das Impulsprogramm deckt maximal einen Drittel der Kosten und es muss dargelegt werden, wie die Finanzierung auch nach dem Auslaufen seiner zeitlich begrenzten Leistungen sichergestellt wird. Die Kantone und Gemeinden spielen deshalb nach wie vor – trotz Impulsprogramm – eine Schlüsselrolle bei der Bereitstellung der Angebote.

Wir stellen aber auch fest, dass die neu geschaffenen Plätze langsamer als erwartet besetzt werden können. Zwar muss mit dem Finanzierungsgesuch ein Bedarfsnachweis erbracht werden. Aber offensichtlich ist es schwierig – auch für die betroffenen Eltern – den Bedarf im Vorhinein abzuschätzen. Die Inanspruchnahme hängt von vielen Faktoren ab, wobei der Preis, die Öffnungszeiten und die Erreichbarkeit eine wichtige Rolle spielen. Zweifellos ist jedoch die Frage des Preises zentral: Die Nachfrage nach subventionierten Plätzen ist nach wie vor sehr hoch, der Bedarf an nichtsubventionierten Plätzen weitgehend gedeckt. Die Auslastung hängt jedoch auch davon ab, wieweit es den Institutionen gelingt, das Angebot betriebswirtschaftlich so zu optimieren, dass im Tages-, Wochen- oder Jahresverlauf die meisten Plätze besetzt sind.

Mit der Anstossfinanzierung werden also weder die Kantone und Gemeinden aus der Pflicht entlassen noch ein nicht benötigtes Angebot geschaffen. Ebenso wenig werden Eltern verpflichtet, solche Angebote in Anspruch zu nehmen. Vielmehr geht es darum, die Schaffung von familienexternen Betreuungsplätzen zu unterstützen und damit die Infrastruktur zu schaffen, dass sich Familienpflichten und Erwerbstätigkeit nicht notwendigerweise ausschliessen. Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass bei tiefen Einkommen die Erwerbstätigkeit beider Elternteile oft eine Notwendigkeit darstellt. In dieser Situation sind die Familien erst recht auf ein entsprechendes (subventioniertes) Angebot angewiesen.

Verfahrensstraffung in der IV

Der Bundesrat hat am 26. April 2006 die Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung betreffend die Verfahrensstraffung in der IV verabschiedet. Die neuen Bestimmungen regeln die Details der vom Parlament im Dezember 2005 beschlossenen Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Die Änderung betrifft die Wiedereinführung des Vorbescheidverfahrens anstelle des Einspracheverfahrens. Das Gesetz und die Verordnung sollen auf den 1. Juli 2006 in Kraft treten.

Die Verfahrensstraffung ist Teil der 5. IV-Revision und soll raschere Entscheide ermöglichen. Das Vorbescheidverfahren erlaubt es, im persönlichen Gespräch mit der versicherten Person zu prüfen, dass der Sachverhalt richtig erhoben wird. Und es bietet die Möglichkeit, gegebenenfalls die Beweggründe für einen voraussichtlich ablehnenden oder anders lautenden Entscheid der IV-Stelle zu erläutern. Die versicherte Person hat dann 30 Tage Zeit, sich zum vorgesehenen Entscheid zu äussern. Erst danach erfolgt der formelle Entscheid.

Bevor ein formeller Entscheid gefällt wird, müssen Vorbescheide künftig nicht mehr nur der betroffenen Person und der Ausgleichskasse mitgeteilt werden, sondern auch allen anderen Versicherungsträgern, die durch den Entscheid von der Leistungspflicht betroffen sind. Die Versicherer verfügen ebenfalls über eine Frist von 30 Tagen, um ihren Anspruch auf rechtliches Gehör geltend zu machen.

Europäische Familienministerkonferenz

Die 28. Familienministerkonferenz des Europarats vom 16. und 17. Mai hat in Lissabon/Portugal unter dem Titel «Die Elternrolle im Wandel – heute Kinder, morgen Eltern»

über familienpezifische Herausforderungen und Ziele diskutiert. Der Bundesrat hatte am 3. Mai 2006 Elisabeth Baume-Schneider, Präsidentin der Regierung des Kantons Jura, zur Leiterin der schweizerischen Delegation ernannt. Sie wurde von zwei Vertretern des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) begleitet.

Auf der Tagesordnung standen folgende Themen:

- Die Familienpolitik vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in Europa und die verschiedenen Familienmodelle.
- Unterstützung der Eltern im übergeordneten Interesse des Kindes.
- Folgearbeiten der Ministerkonferenz (2001, Portoroz/Slowenien) zum Thema «Vereinbarkeit von Familie und Beruf».

Die Schweiz beteiligt sich seit vielen Jahren aktiv und regelmässig an den familien- und kinderpolitischen Aktivitäten des Europarats. Die Themen der Konferenz stehen auch in der Schweiz im Brennpunkt des Interesses. Die unterschiedlichen familienpolitischen Strategien und Massnahmen in den Mitgliedstaaten des Europarats liefern zudem neue Anstösse für Lösungsansätze in der Schweiz. Im Zentrum stehen dabei die von den einzelnen Mitgliedstaaten seit der letzten Konferenz getroffenen Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Europaratskampagne: Alle anders – alle gleich:

Wie das Eidgenössische Departement des Innern und das Bundesamt für Sozialversicherungen am 22. Mai 2006 mitteilten, findet die Jugendkampagne *Alle anders – alle gleich* des Europarats von Juni 2006 bis September 2007 statt. Angestrebt wird eine Vielzahl von lokalen, kantonalen und nationalen Aktivitäten, die durch die Kampagnenträgerschaft vernetzt und gefördert werden. Damit vereinen sich die Aktio-

nen und Projekte zu einer bunten, provokativen und vielfältigen Kampagne. Jugendliche werden gemeinsam nach konstruktiven Lösungen suchen, um Diskriminierungen vorzubeugen. Sie sind aufgerufen, eine vielfältige Gesellschaft mitzugestalten, in der die Menschenrechte aller respektiert werden: Schweizer, Ausländerinnen, junge und alte Menschen, Menschen mit Behinderungen, Frauen, Männer, Muslime, Christinnen, Homosexuelle.

Unter der Federführung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) werden die Aktivitäten inhaltlich und teilweise auch finanziell von zahlreichen Bundesstellen unterstützt. Die operative Begleitung der Kampagne wird von INFO-KLICK.CH – Kinder- und Jugendförderung Schweiz und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) gesichert. Gelebte Vielfalt ist keine Selbstverständlichkeit. Die Spielregeln müssen immer wieder neu ausgehandelt werden. Es braucht dazu den politischen Willen und konkrete Taten. Die vergleichsweise erfolgreiche Integration der Migrantinnen und Migranten zeugt davon.

Die neuste Sozialhilfestatistik und die jüngsten Auswertungen der PISA-Studie zeichnen jedoch ein beunruhigendes Bild der Schwierigkeiten, mit denen Jugendliche, besonders auch ausländische Jugendliche, konfrontiert sind. Ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren erschwert: Mangelnde Ausbildung, Arbeitslosigkeit und Armut betreffen sie überproportional. Integration verlangt die aktive Beteiligung aller, auch der jungen Migrantinnen und Migranten. Sie setzt aber die Öffnung der Gesellschaft und den Abbau diskriminierender Rahmenbedingungen voraus. Politik und Zivilgesellschaft, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sind alle gefordert, sich gemeinsam für die Vielfalt und die Menschenrechte sowie gegen die Diskriminierung einzusetzen.

Bundesamt für Sozialversicherungen

Aufmerksame Leserinnen und Leser haben festgestellt, dass seit Januar 2006 aus dem Bundesamt für Sozialversicherung ein Bundesamt für Sozialversicherungen wurde. Es handelt sich dabei um eine Angleichung an die französische und italienische Version und wurde im Rahmen des neuen Erscheinungsbildes des Bundes (Schweizer Wappen und Amtsbezeichnung) eingeführt.

Grosse kantonale Unterschiede in der Langzeitpflege

Seit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) im Jahr 1996 befindet sich die Langzeitpflege in einem umfassenden Reorganisations- und Professionalisierungsprozess. Die Folge ist ein kantonal unterschiedlicher Entwicklungsstand dieser Reformen. Die wichtigsten Pflegeeinrichtungen – Spitex-Dienste, Alterspflegeheime und Akutspitäler – werden zudem je nach Kanton unterschiedlich gewichtet. Allgemein wird davon ausgegangen, dass in der Ostschweiz eher auf Alterspflegeheime gesetzt wird, während in der Westschweiz häufiger die Spitex-Dienste für die Pflege beigezogen werden. In der Schweiz leben 20% der über 80-Jährigen in einer Institution, und 12% der über 65-Jährigen beanspruchen im Durchschnitt die Dienstleistungen der Spitex-Dienste. Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) hat zusammen mit dem «Institut de recherches économiques» der Universität Neuchâtel die Angebote der Spitex- und anderen Pflegedienste genauer analysiert. Ihre Studie kommt zum Schluss, dass sich Spitex-Dienste in ihrem Leistungsangebot kantonal

stark unterscheiden, ohne aber der oben erwähnten Ost-West-Grenze immer zu folgen.

H. Jaccard Ruedin, A. Weber, S. Pellegrini, C. Jeanrenaud: Kantonaler Vergleich der Langzeitpflege in der Schweiz. Arbeitsdokument 17, Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, Neuchâtel, Mai 2006.

3 Prozent der Bevölkerung beziehen Sozialhilfeleistungen

Die Sozialhilfestatistik wurde vom Bundesamt für Statistik seit 2001 phasenweise in den Kantonen eingeführt. Seit 2004 werden die Daten in allen Kantonen erhoben. Damit stehen erstmals gesamtschweizerische Ergebnisse zu Umfang und Risiko, zum soziodemografischen Hintergrund sowie zur familiären und wirtschaftlichen Situation der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler und zur Dauer der Unterstützung zur Verfügung.

In der gesamten Schweiz wurden 2004 rund 220 000 Personen bzw. 3% der Bevölkerung mit Sozialhilfeleistungen unterstützt. Nach Grosse-Regionen betrachtet weisen Zürich (3,8%), die Région lémanique (3,5%) und Espace Mittelland (3,3%) die höchsten Sozialhilfequoten auf. Die Quoten der Grosse-Regionen Nordwestschweiz, Ostschweiz, Zentralschweiz und Tessin liegen unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Bei der Sozialhilfequote zeigt sich ein ausgeprägtes Stadt-Land-Gefälle: Während die Quote in den städtischen Zentren 5% beträgt, ist diese in den ländlichen Gemeinden mit 1,6% deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Ein Viertel der unterstützten Personen lebt in den fünf grössten Schweizer Städten (Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne). In diesen Zentren liegt die Sozialhilfequote wesentlich über dem schweizerischen Durchschnitt. Eine überdurchschnittlich hohe Sozialhilfequote verzeichnen auch die Kantone BS, VD, NE, ZH, GE, BE und FR, während die Sozialhilfequote in länd-

lichen Kantonen deutlich unter dem Durchschnitt liegt.

Kinder und Jugendliche (0–17 Jahre) sind bei den Sozialhilfe beziehenden Personen mit einem Anteil von 31,6% stark übervertreten (ihr Anteil an der Bevölkerung beträgt nur 20,5%). Mehrheitlich stammen diese aus alleinerziehenden Haushalten (56% der unterstützten Kinder) und zu einem Fünftel aus Familien mit drei und mehr Kindern. Das Risiko, von Sozialhilfe abhängig zu werden, sinkt mit zunehmendem Alter. Rentnerinnen und Rentner sind aufgrund der Alterssicherung kaum mehr auf Sozialhilfe angewiesen (Anteil 1,5%).

Die jungen Erwachsenen (18–25 Jahre) sind mit einer Sozialhilfequote von 3,9% (Anteil 13%) überdurchschnittlich in der Sozialhilfe vertreten. In den Städten ist das Sozialhilferisiko der jungen Erwachsenen besonders hoch. 63% der jungen SozialhilfeempfängerInnen verfügen über keinen beruflichen Ausbildungsabschluss. Hier zeigt sich deutlich, dass eine fehlende berufliche Ausbildung ein wesentlicher Grund für die Sozialhilfeabhängigkeit ist.

56,3% der unterstützten Personen sind SchweizerInnen und 43,7% sind ausländischer Nationalität. Bei einem Ausländeranteil in der Bevölkerung von 20,5% ist damit das Sozialhilferisiko für die AusländerInnen wesentlich höher als für die SchweizerInnen. Die oft fehlende Berufsausbildung, die Erwerbssituation und die Familiengrösse spielen eine zentrale Rolle für die Sozialhilfeabhängigkeit der ausländischen Personen. Geschlechterspezifische Unterschiede lassen sich hingegen – wie auch für die SchweizerInnen – kaum feststellen.

3,1% der Haushalte in der Schweiz sind auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Alleinstehende (5,2%) und insbesondere Alleinerziehende (13,4%) tragen ein sehr hohes Sozialhilferisiko. Für Paare und Familien mit einem oder zwei Kindern liegt das Sozialhilferisiko hingegen deutlich unter dem Durchschnitt. Einen grossen Einfluss auf das Risiko einer Sozialhilfeabhängigkeit hat der Zivilstand: Geschiedene Personen sind häufiger auf Sozialhilfeleistungen angewiesen als verheiratete und ledige Personen. Verwitwete Personen beziehen kaum Sozialhilfeleistungen.

BFS Aktuell: Die Schweizerische Sozialhilfestatistik 2004 – Erste gesamtschweizerische Ergebnisse. Bestellnummer: 766-0600. Preis: gratis, verfügbar auf der Homepage des BFS unter der folgenden Adresse: www.social-stat.admin.ch>Übersicht>Publikationen.

Zusätzliche Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern schaffen



Foto: Christoph Wider

Wie bringen Eltern Familie, Ausbildung und/oder Beruf unter einen Hut? Wie bringen Frauen den Wunsch nach Kindern einerseits und Erwerbstätigkeit andererseits auf einen Nenner? Wie können Väter, Mütter und Kinder ein partnerschaftliches Familienmodell leben? Günstige Rahmenbedingungen helfen dies zu realisieren: Die familienergänzende Tagesbetreuung der Kinder muss sichergestellt sein. Gefordert werden genügend Plätze in Krippen, Horten, Tagesschulen, bei Mittagstischen usw. Seit dem 1. Februar 2003 ist das Bundesgesetz für familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. Mit den dafür vorgesehenen Finanzhilfen sollen zusätzliche Plätze für die Tagesbetreuung der Kinder geschaffen werden.

Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft¹. Mit den dafür vorgesehenen Mitteln soll die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern gefördert werden. Die Finanzhilfen entsprechen einem grossen Bedürfnis. Bisher sind 556 Gesuche bewilligt worden und weitere 159 sind noch in Bearbeitung. Damit wird die Schaffung von rund 12 000 neuen Betreuungsplätzen unterstützt.

Cornelia Louis

Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, BSV

Ziel des Gesetzes

Beim Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung handelt es sich um ein auf acht Jahre befristetes Impulsprogramm. Es soll die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Die geschaffenen Plätze müssen einem Bedürfnis entsprechen und auch nach Auslaufen der Bundesbeiträge weiter bestehen können.

Die Finanzhilfen sind für neu geschaffene Betreuungsplätze bestimmt, bestehende Plätze können nicht unterstützt werden.

Finanzhilfen können erhalten:

- Kindertagesstätten (z.B. Krippen)
- Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung (z.B. Horte, Tagesschulen, Mittagstische)
- Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien (z.B. Tageselternvereine)

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein

Folgende Voraussetzungen müssen von allen Gesuchstellenden erfüllt sein:

- Die Trägerschaft ist als juristische Person organisiert und nicht gewinnorientiert oder die Institution wird durch die öffentliche Hand getragen;

- die kantonalen Qualitätsanforderungen sind erfüllt;
- die Finanzierung ist langfristig, mindestens für sechs Jahre gesichert (Businessplan).

Kindertagesstätten müssen zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:

- Angebot von mindestens zehn Plätzen und Öffnungszeiten von mindestens 25 Stunden pro Woche und 45 Wochen pro Jahr.
- Bestehende Kindertagesstätten, die ihr Angebot erhöhen, müssen die Platzzahl um einen Drittel, im Minimum aber um zehn Plätze erhöhen oder ihre Öffnungszeiten um einen Drittel pro Jahr erweitern. Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung müssen zusätzlich folgende Kriterien erfüllen:
- Angebot von mindestens zehn Plätzen und Öffnungszeiten von mindestens vier Tagen pro Woche und 36 Schulwochen pro Jahr. An jedem Öffnungstag muss mindestens eine Betreuungseinheit angeboten werden, die am Morgen vor Schulbeginn mindestens eine Stunde, am Mittag mindestens zwei Stunden (inklusive Verpflegung) oder am Nachmittag mindestens zwei Stunden nach Schulschluss umfasst.
- Bestehende Einrichtungen, die ihr Angebot erhöhen, müssen die Platzzahl um einen Drittel, im Minimum aber um zehn Plätze erhöhen oder ihre Öffnungszeiten um einen Drittel pro Jahr erweitern.

Höhe der Finanzhilfen

Kindertagesstätten

- Es werden Pauschalbeiträge ausgerichtet, die maximal 5000 Franken pro Platz und Jahr betragen (Vollzeitangebot).
- Die Höhe des Pauschalbeitrags richtet sich nach den Öffnungszeiten der Institution. Ein Vollzeitangebot umfasst eine jährliche Mindestöffnungszeit von 225 Tagen zu neun Stunden. Bei kürzeren Öffnungszeiten wird der Pauschalbeitrag linear gekürzt.
- Die Finanzhilfen werden während zwei Jahren gewährt.

Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung

- Es werden Pauschalbeiträge ausgerichtet, die maximal 3000 Franken pro Platz und Jahr betragen (Vollzeitangebot).
- Die Höhe des Pauschalbeitrags richtet sich nach den Öffnungszeiten der Institution. Ein Vollzeitangebot umfasst eine jährliche Mindestöffnungszeit von 225

¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002 (SR 861)

Tagen mit drei Betreuungseinheiten pro Tag. Bei kürzeren Öffnungszeiten wird der Pauschalbeitrag linear gekürzt.

- Die Finanzhilfen werden während drei Jahren gewährt.

Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien

- Strukturen, die Tageseltern beschäftigen, wird während drei Jahren ein Drittel der Kosten vergütet, die für die Aus- und Weiterbildung der Tageseltern und der Koordinatorinnen und Koordinatoren entstehen. Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich nach der Anzahl Tagesfamilien: pro beschäftigte Tagesfamilie werden maximal 85 Franken gewährt.
- Für Projekte zur Verbesserung der Koordination oder der Qualität der Betreuung (z.B. Schaffung von Netzwerken oder Organisationsentwicklung) wird ein Drittel der Kosten vergütet.

Ablauf des Verfahrens

Die vollständigen Beitragsgesuche müssen spätestens zwölf Wochen vor der Betriebsaufnahme, der Angebotserhöhung oder dem Projektstart beim BSV eingereicht werden. Das BSV prüft die Gesuche und holt eine Stellungnahme des zuständigen Kantons ein. Das BSV entscheidet anschliessend mit einer Verfügung über die Beitragsberechtigung.

Wenn das BSV die Beitragsberechtigung anerkannt hat, kann es auf schriftlichen Antrag hin einen Vorschuss auszahlen. Dazu muss eine allfällig notwendige Betriebsbewilligung vorliegen und die Betriebsaufnahme bzw. Angebotserhöhung erfolgt sein. Am Ende des Beitragsjahres erfolgt dann die Abrechnung der Finanzhilfen. Dazu müssen die Trägerschaften bis spätestens drei Monate nach Ablauf eines Beitragsjahres dem BSV die notwendigen Unterlagen (Jahresrechnung, Statistiken usw.) einreichen.

Verteilung der bewilligten Gesuche und neuen Plätze auf die Kantone (Stand 1. Juni 2006)

1

Kanton	bewilligte Gesuche		neue Plätze Kindertagesstätten		neue Plätze schulergänzende Betreuung		neue Plätze Total		Bevölkerung 0–16 Jahre	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	absolut	in %
AG	34	6,1	267	5,7	209	5,1	476	5,4	111 856	7,9
AI	2	0,4	0	–	10	0,2	10	0,1	3 713	0,3
AR	1	0,2	20	0,4	0	–	20	0,2	11 853	0,8
BE	76	13,7	525	11,2	355	8,6	880	10,0	176 617	12,5
BL	12	2,2	60	1,3	27	–	87	1,0	47 931	3,4
BS	22	4,0	72	1,5	388	9,4	460	5,2	27 037	1,9
FR	15	2,7	136	2,9	37	0,9	173	2,0	53 775	3,8
GE	19	3,4	658	14,0	0	0,0	658	7,5	77 833	5,5
GL	3	0,5	14	0,3	30	0,7	44	0,5	8 136	0,6
GR	8	1,4	48	1,0	45	1,1	93	1,1	37 666	2,7
JU	6	1,1	82	1,7	20	0,5	102	1,2	14 720	1,0
LU	20	3,6	83	1,8	74	1,8	157	1,8	74 211	5,3
NE	18	3,2	103	2,2	188	4,6	291	3,3	32 651	2,3
NW	2	0,4	0	0,0	11	0,3	11	0,1	8 242	0,6
OW	1	0,2	10	0,2	0	–	10	0,1	7 568	0,5
SG	28	5,0	177	3,8	71	1,7	248	2,8	98 379	7,0
SH	7	1,3	55	1,2	35	0,8	90	1,0	13 758	1,0
SO	13	2,3	86	1,8	77	1,9	163	1,8	47 837	3,4
SZ	9	1,6	53	1,1	41	1,0	94	1,1	28 749	2,0
TG	11	2,0	87	1,9	70	1,7	157	1,8	50 812	3,6
TI	21	3,8	270	5,8	130	3,2	400	4,5	51 971	3,7
UR	2	0,4	0	0,0	0	–	–	–	7 400	0,5
VD	63	11,3	883	18,8	726	17,6	1 609	18,2	125 997	8,9
VS	15	2,7	74	1,6	112	2,7	186	2,1	56 770	4,0
ZG	14	2,5	137	2,9	117	2,8	254	2,9	21 040	1,5
ZH	134	24,1	795	16,9	1 354	32,8	2 149	24,4	216 667	15,3
Total	556	100,0	4 695	100,0	4 128	100,0	8 823	100,0	1 413 189	100,0

Aktueller Stand des Programms

Seit der Inkraftsetzung des Gesetzes sind beim BSV 970 Gesuche eingereicht worden und laufend kommen neue dazu (Stand 1. Juni 2006).

Eingereichte Gesuche

471 Gesuche betreffen Kindertagesstätten, 410 Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung und 89 den Bereich der Tagesfamilien. 71 % der Gesuche wurden von privaten Trägerschaften, 29 % von der öffentlichen Hand eingereicht. Zwei Drittel der Gesuche betreffen die Schaffung von neuen Institutionen und ein Drittel die Erhöhung bereits bestehender Angebote. 72 % der Gesuche stammen aus der deutschen Schweiz, 28 % aus der Romandie und dem Tessin. Mit Abstand am meisten Gesuche wurden aus dem Kanton Zürich eingereicht, ein grosses Interesse besteht auch in den Kantonen Bern, Waadt und Aargau.

Bearbeitungsstand der Gesuche

Von den 970 eingereichten Gesuchen konnten bisher 556 Gesuche bewilligt werden, 159 Gesuche sind noch in Bearbeitung. 162 Gesuche mussten abgelehnt werden, da sie die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt haben², und 93 Gesuche wurden von den Gesuchstellenden zurückgezogen³.

Bewilligte Gesuche

Von den 556 bewilligten Gesuchen betreffen 275 Kindertagesstätten, 215 Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung und die restlichen 66 den Bereich der Tagesfamilien. Mit den bisher bewilligten Gesuchen wird die Schaffung von 8823 neuen Betreuungsplätzen unterstützt: 4695 in Kindertagesstätten und 4128 in Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung. Falls sämtliche der momentan pendenten Gesuche bewilligt werden können, profitieren insgesamt 12 038 neue Betreuungsplätze von den Finanzhilfen des Bundes. Im Bereich der Tagesfamilien wird hauptsächlich die Aus- und Weiterbildung unterstützt, in neun Fällen werden Projekte zur Koordination und Professionalisierung der Betreuung gefördert. **(Tabelle 1)**

Eingegangene Verpflichtungen

Für die ersten vier Jahre (Februar 2003 bis Januar 2007) hat das Parlament einen Verpflichtungskredit von 200 Mio. bewilligt. Mit den bereits bewilligten 556 Gesuchen sind Verpflichtungen im Gesamtbetrag von maximal 73,1 Mio. eingegangen worden; so hoch wird die Summe der Finanzhilfen sein, wenn die geschaffenen Plätze voll ausgelastet werden. Falls sämtliche der momentan pendenten Gesuche bewilligt werden können, werden insgesamt Verpflichtungen im Gesamtbetrag von maximal 97,3 Mio. eingegangen.

Daten zum Betrieb der unterstützten Institutionen

Mit den Unterlagen für die Abrechnung der Finanzhilfen liefern die Institutionen auch Informationen über die betreuten Kinder, das Personal und die Tarife.

Kindertagesstätten: Es werden hauptsächlich Kinder im Alter von zwei bis vier Jahren (57 %) und solche, die jünger als zwei Jahre sind (30 %), betreut. Ein Drittel der Kinder besucht die Kindertagesstätte an zwei Tagen pro Woche, je 20 % an einem bzw. drei Tagen. 60 % der Kinder werden den ganzen Tag, 36 % den halben Tag betreut, stundenweise Betreuung ist sehr selten. Beim Personal fällt der hohe Anteil an Auszubildenden/PraktikantInnen auf, fast ein Drittel der Stellenprozentage werden mit ihnen besetzt. 42 % der angestellten Personen verfügen über keine Fachausbildung. 75 % der Institutionen wenden einkommensabhängige Tarife an, von denen jedoch nur 52 % der dort betreuten Kinder profitieren.

Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung: Knapp die Hälfte der betreuten Kinder ist sieben bis zehn Jahre alt, gut ein Viertel ist jünger als sieben Jahre (Kindergarten), ältere Kinder (14 bis 16 jährige) sind sehr selten. Gut ein Drittel der Kinder wird an einem Tag pro Woche betreut, ein Viertel an zwei Tagen pro Woche. 65 % der Kinder belegen eine Betreuungseinheit, 23 % zwei und 12 % drei Betreuungseinheiten pro Tag⁴. 45 % der angestellten Personen verfügen über keine Fachausbildung. Zwei Drittel der Einrichtungen wenden einkommensabhängige Tarife an. Ein reduzierter Tarif kommt jedoch nur bei 40 % der dort betreuten Kinder zur Anwendung.

Weitere Informationen

Sämtliche Informationen zum Impulsprogramm (rechtliche Grundlagen, Formulare, Publikationen etc.) sind im Internet abrufbar unter: www.bsv.admin.ch/impulse.

Cornelia Louis, lic. phil., Leiterin Ressort Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, BSV. E-Mail: cornelia.louis@bsv.admin.ch

2 Es handelt sich dabei hauptsächlich um Anfangsschwierigkeiten. Die meisten Gesuche mussten zu Beginn des Programms im Jahr 2003 abgelehnt werden. Im Jahr 2006 erfüllte bisher lediglich ein Gesuch die rechtlichen Voraussetzungen nicht.

3 Die meisten Gesuche werden wegen Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Projektierung zurückgezogen. Zum Teil werden die Gesuche zu einem späteren Zeitpunkt neu eingereicht.

4 An jedem Öffnungstag muss mindestens eine Betreuungseinheit angeboten werden, die am Morgen vor Schulbeginn mindestens eine Stunde, am Mittag mindestens zwei Stunden (inkl. Verpflegung) oder am Nachmittag mindestens zwei Stunden nach Schulschluss umfasst.

Das Impulsprogramm im politischen Prozess

Das Impulsprogramm geht auf die parlamentarische Initiative von Nationalrätin Jacqueline Fehr aus dem Jahr 2000¹ zurück. Mit dieser forderte sie ein mit einer Milliarde Franken ausgestattetes 10-jähriges Impulsprogramm des Bundes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Schweiz. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats, welche den Gesetzesentwurf erarbeitete, legte die erforderlichen Finanzmittel für die ersten vier Jahre entsprechend auf 400 Millionen Franken fest². Der Bundesrat äusserte sich positiv zum Gesetzesentwurf, verlangte aber eine Beschränkung der Dauer auf acht Jahre und eine deutliche Reduktion des Betrages auf maximal 100 Millionen Franken für die ersten vier Jahre³. Im Sinne eines gutschweizerischen Kompromisses bewilligte das Parlament schliesslich 200 Millionen Franken. Am 10. März 2006 hat der Bundesrat eine Botschaft verabschiedet, um die Finanzierung der zweiten vier Jahre Laufzeit des Programms zu sichern. Er beantragt dem Parlament die Fortführung des Impulsprogramms und einen 4-jährigen Verpflichtungskredit von 60 Millionen Franken⁴.

fügung, mit welcher Finanzhilfen für einen Mittagstisch während dreier Jahre zugesprochen werden. Die Zahlungen erfolgen jeweils nach Einreichung der jährlichen Abrechnung. Für diesen Mittagstisch wird die letzte Zahlung folglich nach Einreichung der letzten Jahresabrechnung im Frühjahr 2010 erfolgen. Die zeitliche Begrenzung des Verpflichtungskredits bedeutet aber auch, dass die Verwaltung nur während dessen Laufzeit Verpflichtungen eingehen darf. Selbstverständlich darf dabei die Summe der eingegangenen Verpflichtungen das Total des Verpflichtungskredits nicht überschreiten. Nicht verpflichtete Gelder des Kredits verfallen.

Umstrittene Höhe des ersten Verpflichtungskredits

Bei seiner Verabschiedung war das Programm an sich wenig umstritten. Uneinigkeit herrschte hingegen bezüglich des Finanzbedarfs. Dies ist auch deshalb nicht erstaunlich, weil die Datenlage zum Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung äusserst dünn war und ist: So existiert nach wie vor keine gesamtschweizerische Statistik über das Angebot, und das Nachfragepotenzial lässt sich nur sehr grob abschätzen, weil die Nachfrage von sehr vielen, sich verändernden Faktoren beeinflusst wird.⁵ Gegenwärtig wird von folgenden Schätzwerten ausgegangen:

bestehendes Angebot:	
Krippenplätze	32 000
schulergänzende Plätze	24 000
Nachfragepotenzial:	
Krippenplätze	zwischen 21 000 und 63 000
schulergänzende Plätze	zwischen 12 000 und 34 000



Marc Stampfli
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft, BSV

Was ist ein Verpflichtungskredit?

Ein Verpflichtungskredit ermöglicht es der Verwaltung, auch Zahlungsverpflichtungen einzugehen, deren Fälligkeit nach Ablauf des Verpflichtungskredits liegt. Beispiel: Das BSV erlässt im Dezember 2006 eine Ver-

- 00.403 – Pa.Iv. Fehr Jacqueline: Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsplätze
- Bericht der SGK-N vom 22. Februar 2002 zur Parlamentarischen Initiative Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsplätze (Fehr Jacqueline), BBI 2002 4219, Ziff. 2.1.1.
- Stellungnahme des Bundesrates vom 27. März 2002 zur Parlamentarischen Initiative Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsplätze (Fehr Jacqueline), BBI 2002 4262, Ziff. 2.1.
- BBI 2006.3367
- Iten, Rolf et al., Familienergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz: Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale, Schweizerischer Nationalfonds – NFP 52, 2005. (Download unter www.nfp52.ch/files/download/Wissenschaftlicher_Bericht.pdf). Vgl. auch den Evaluationsbericht zum Impact des Impulsprogramms, Fussnote

Schätzung des Finanzbedarfs aus dem ersten Verpflichtungskredit

In der Botschaft des Bundesrates zum zweiten Verpflichtungskredit im März 2006 wurde eine Schätzung für den gesamten Finanzbedarf des ersten Verpflichtungskredits vorgenommen. Die bis 31. Januar 2006 eingereichten Gesuche wurden auf die Dauer von vier Jahren hochgerechnet. Daraus ergaben sich Verpflichtungen von total höchstens 107 Millionen Franken aus dem ersten Verpflichtungskredit von 200 Millionen Franken. So hoch wäre die Summe der Finanzhilfen, wenn alle neu geschaffenen Plätze bereits im ersten Jahr voll ausgelastet würden. Vom laufenden Verpflichtungskredit wird in den ersten vier Jahren also bestenfalls gut die Hälfte beansprucht werden.

Die Auslastungsquote der Plätze ist für die Abschätzung des Mittelbedarfs deshalb wichtig, weil diese die Höhe der an die einzelnen Institutionen ausgerichteten Finanzhilfen wesentlich beeinflusst. Je schneller eine Institution die neu geschaffenen Plätze besetzen kann, desto höher sind die Finanzhilfen. Konkret sieht dieses Anreizsystem so aus, dass im ersten Betriebsjahr für besetzte Plätze 100 % des Pauschalbeitrags pro Platz ausgerichtet werden, während für nicht besetzte Plätze lediglich 50 % dieses Pauschalbeitrags bezahlt werden. Im zweiten und dritten Jahr werden die Finanzhilfen nur noch für besetzte Plätze ausgerichtet.

Inzwischen liegen genügend Jahresabrechnungen für die zwei ersten Beitragsjahre vor, um Aussagen zur Auslastung machen zu können. Es zeigt sich, dass diese deutlich tiefer ist als erwartet. Viele Institutionen brauchen offenbar mehr Zeit, um ihr neu geschaffenes Platzangebot voll auszulasten. Hierfür dürften die unterschiedlichsten Faktoren verantwortlich sein – entsprechend gross ist denn auch die Bandbreite der Auslastung in den einzelnen Institutionen. Tiefere Auslastungsquoten reduzieren den Totalbedarf an Finanzmitteln. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Finanzbedarf aus dem ersten Verpflichtungskredit deutlich unter 100 Millionen Franken liegen wird.

Die Wirkungen des Impulsprogramms

Was wurde mit dem Impulsprogramm bisher erreicht? Die nachfolgende Zwischenbilanz berücksichtigt neben den quantitativen – gestützt auf die Evaluationen⁶ – auch qualitative Aspekte:

- Mit den Finanzhilfen des Bundes wird bis zum Ende des ersten Verpflichtungskredits die Schaffung von voraussichtlich 13 400 Plätzen unterstützt. Dies entspricht gemessen an den geschätzten vorhandenen Plätzen in der Schweiz einer Zunahme um rund einen Viertel.

- Den Finanzhilfen des Bundes kommt während der Auf- bzw. Ausbauphase der Betriebe eine wichtige Funktion als Starthilfen zu.
- Die Finanzhilfen fördern die Nachhaltigkeit der neu geschaffenen Plätze (professionellere betriebswirtschaftliche Planung).
- Die Finanzhilfen tragen dazu bei, dass sich die Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Betreuung vermehrt engagieren (wenn auch oftmals nicht im erhofften Ausmass).

Dennoch stellt sich die Frage, weshalb trotz eines – weitgehend unbestrittenen – beträchtlichen Nachfrageüberhangs und trotz ausreichender Finanzen nicht noch mehr Gesuche um Finanzhilfen eingereicht wurden. Aus den Evaluationen ergeben sich folgende Antworten:

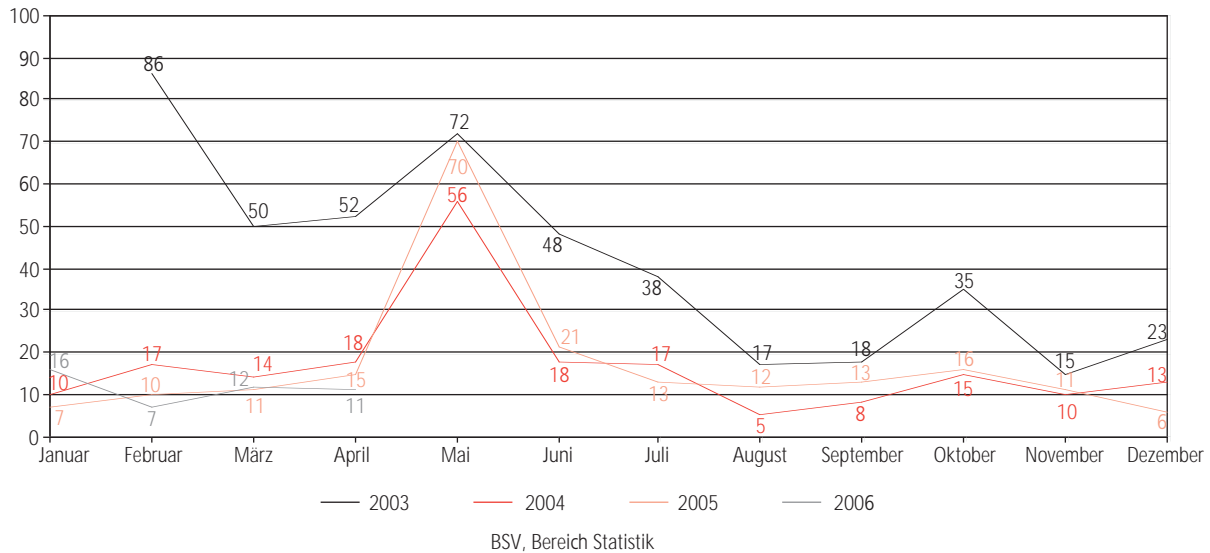
- Die Finanzhilfen decken nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Kosten, sind auf die Startphase begrenzt und werden nicht zur Subventionierung einkommensabhängiger Tarifsyste verwendet. Wollte man die bestehende Nachfrage nach Betreuungsplätzen mit einkommensabhängigen Tarifen decken, wäre eine wachsende, langfristig angelegte Beteiligung von anderen Geldgebern (Gemeinden, Kantone, Firmen) notwendig.
- Der erforderliche Finanzierungsnachweis über sechs Jahre verlangt, dass schon vor der Umsetzung des Projektes klar sein muss, wie die Finanzhilfen des Bundes nach zwei bzw. drei Jahren ersetzt werden. Das damit verfolgte Nachhaltigkeitsziel konkurriert mit dem Ziel, möglichst viele neue Betreuungsplätze zu schaffen.
- Die Planung und Realisierung von neuen Angeboten dauert wesentlich länger als gemeinhin angenommen wird. Darin dürfte ein weiterer wesentlicher Grund liegen, weshalb die Schaffung neuer Betreuungsplätze langsamer voranschreitet als erwartet und erhofft. Trotz der gesamthaft positiven Bilanz ist es verständlich, dass die deutliche Nichtausschöpfung des Kredits auch enttäuschend wirken kann. Man sollte sich aber bewusst sein, dass die Festlegung der Kreditsumme von 200 Millionen Franken in erster Linie auf Grund politischer Erwägungen erfolgte. Die Nichtausschöpfung des Kredits kann deshalb nicht zum Gradmesser für den Erfolg des Programms genommen werden.

Die Anträge des Bundesrates für den zweiten vierjährigen Verpflichtungskredit

In seiner Botschaft zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung zieht der Bundesrat eine positive Bilanz zum Verlauf des Programms in den ersten vier Jahren. Er beantragt dem Parlament, «das Impulsprogramm weiterzuführen.

Anstossfinanzierung: Gesuchseingänge 2003–2006 (Stand 25.4.2006)

G1



Ausschlaggebend für diesen Entscheid sind die Ergebnisse der Evaluation sowie die Gründe, die für eine Ausweitung des Angebots bei der familienergänzenden Kinderbetreuung sprechen.»

Im Zentrum des politischen Interesses steht indes die Höhe des zweiten Verpflichtungskredits. Dabei fällt eine Schätzung der künftigen Nachfrage in Anbetracht der ungenügenden Datenlage und der Unkenntnis vieler beeinflussender Faktoren schwer. Der einzige konkrete Gradmesser ergibt sich deshalb aus dem Verlauf und dem Bedarf in den ersten drei bzw. vier Jahren.

Aus dem Verlauf der eingegangenen Gesuche (**vgl. Grafik 1**) lässt sich kein Trend ablesen, d.h. es wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach den Finanzhilfen in den kommenden Jahren in etwa gleich bleiben wird. Im Übrigen zeigt die Grafik mit dem jeweiligen Hoch der Gesuchseingänge im Mai, dass ein Grossteil der neu geschaffenen Angebote auf den Beginn des Schuljahres im August eröffnet wird (die Gesuchsteller müssen ihre Eingabe zwölf Wochen vor Eröffnung einreichen).

Hinzu kommt, dass der Bundesrat die Kredithöhe auch in Bezug zur angespannten Finanzlage des Bundeshaushalts festgelegt hat. Dabei ging es ihm in erster Linie darum, den zu erwartenden Finanzbedarf möglichst realistisch einzuschätzen und keine Reserven einzubauen. Reserven müssen budgetiert werden und stellen – wie beim ersten zu hohen Verpflichtungskredit – eine unnötige Belastung der Finanzpläne des Bundes dar. Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat einen zweiten Verpflichtungskredit in der Höhe von bloss noch 60 Millionen Franken mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2007 bis 31. Januar 2011. Dabei schliesst er

nicht aus, dass der Verpflichtungskredit vor dessen Ablauf ausgeschöpft sein könnte. Er verweist denn auch darauf, dass in diesem Falle die im Gesetz in Art. 4 Abs. 3 vorgesehene Prioritätenordnung zu erlassen und anzuwenden wäre. Mit dieser müsste eine ausgewogene regionale Verteilung der Finanzhilfen des Bundes angestrebt werden.

Das Parlament hat das letzte Wort

Mit der Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat Anfang März 2006 liegt nun der Ball beim Parlament. Der Zeitplan ist so ausgelegt, dass der Bundesbeschluss für den zweiten Verpflichtungskredit spätestens in der Wintersession 2006 verabschiedet werden sollte. Dies würde eine nahtlose Weiterführung des Programms ermöglichen, weil dann die Verwaltung befugt wäre, auf der Basis des neuen Verpflichtungskredits ab Februar 2007 weitere Verpflichtungen zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Schweiz einzugehen.

Marc Stampfli, Dr. phil., stellvertr. Leiter Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, BSV.
E-Mail: marc.stampfli@bsv.admin.ch

6 Ecoplan, Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik, Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Evaluation des Impacts, in: Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Nr. 318.010.12/05, BSV, 2005, ISBN 3-9093-40-28-8, B.S.S. Volkswirtschaftliche Beratung, Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Evaluation des Vollzugs, in: Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Nr. 318.010.11/05, BSV, 2005, ISBN 3-909340-27-X; vgl. die ausführliche Darstellung der Evaluationen in der CHSS Nr. 1/2006, S. 38 ff.

Steigende Nachfrage nach Krippenplätzen



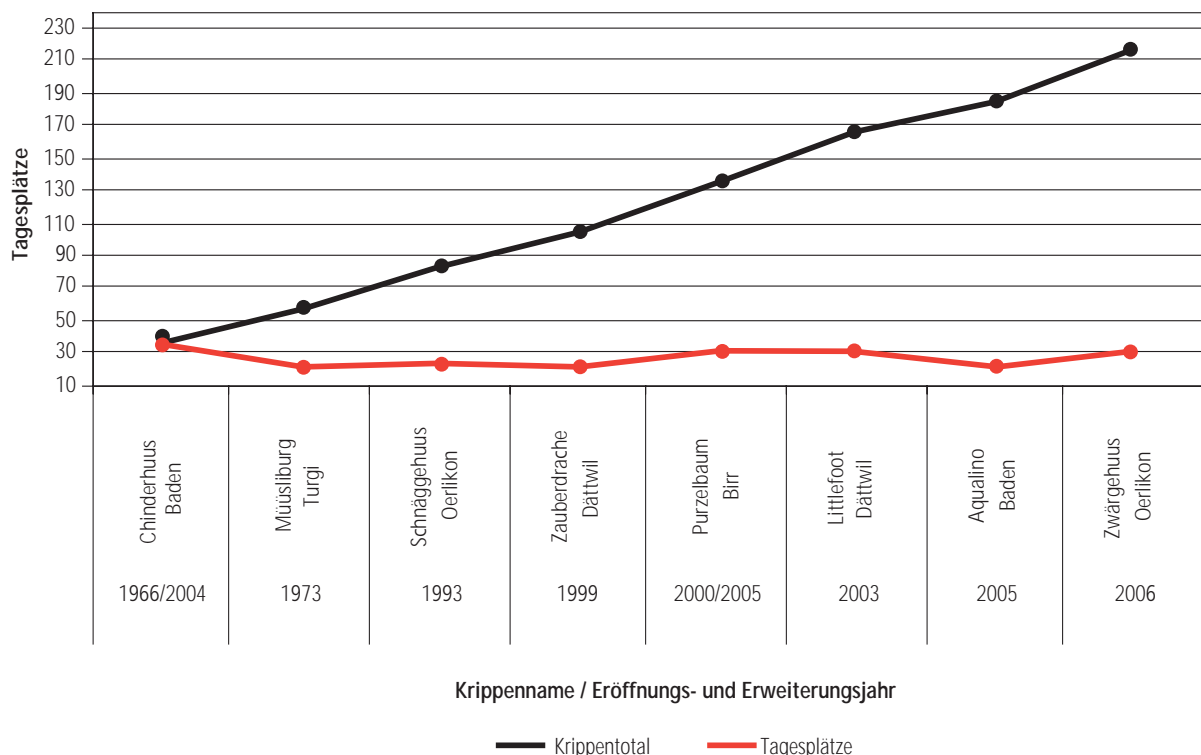
Jeannette Good
Baden

Die erste Kinderkrippe für Kinder von Mitarbeitenden der ABB (ehemalige BBC) wurde in Baden im Jahre 1966 eröffnet. Die zweite Kinderkrippe öffnete 1973 in Turgi ihre Türen. Vorerst blieb es bei diesen zwei Krippen. Die dritte Kinderkrippe entstand 1993 in Oerlikon, ein wichtiger Standort von ABB. 1996 wurden die Krip-

pen als selbstständiger Verein organisiert: Verein ABB Kinderkrippen. Dank dieser Veränderung war es nun möglich, auch Drittfirmen als Vereinsmitglieder aufzunehmen. Durch den Zuwachs an Mitgliedern stieg die Nachfrage nach Betreuungsplätzen. So wurde im Jahre 1999 der Zauberdrache in Dättwil realisiert. Diese Krippe konnte dank Sponsorgeldern der ABB und einem zinsfreien Darlehen der ABB Wohlfahrtsstiftung finanziert werden. Im Jahre 2000 wurde die Krippe Purzelbaum in Birr geplant. Auch diese Krippe wurde mit Hilfe von Sponsorgeldern umgebaut und eingerichtet. Die Nachfrage nach Krippenplätzen stieg immer mehr. Doch die Finanzierung neuer Krippen war nicht so einfach, zumal ABB und Alstom unter schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen litten.

Familienergänzende Kinderbetreuung gewann Anfang des neuen Jahrtausends immer mehr an Bedeutung und wurde zu einem politischen Thema. Dieser Druck hatte als positive Folge, dass auf Bundesebene Gelder in Form einer Anstossfinanzierung gesprochen wurden.

Entwicklung ABB Kinderkrippen



Dies ermöglichte uns, den Schritt für die Planung der sechsten Kinderkrippe in Dättwil zu wagen. Die Krippe Littlefoot wurde im Parterre eines Bürogebäudes ausgebaut. Dank eines grosszügigen externen Geldgebers, eines zinsgünstigen Darlehens durch den ABB Unterstützungsfonds und der Anstossfinanzierung wurde die Krippe Realität und öffnete im August 2003 ihre Türen.

Der Standort der Kinderkrippe Purzelbaum in Birr war für alle Beteiligten nicht ganz optimal. Von der ABB Immobilien bekamen wir einen Pavillon als Mietobjekt angeboten. Da durften wir nicht zögern, und die Umbauarbeiten begannen. Die Krippe konnte die neuen Räumlichkeiten im Sommer 2005 beziehen. Auch in Birr erhielten wir Unterstützung von Vereinsmitgliedern wie Alstom und ABB. Für die Vergrösserung konnten wir den Antrag auf die Anstossfinanzierung einreichen, welcher gutgeheissen wurde.

Durch die Konzentration von Mitarbeitenden der Mitgliedfirmen am Standort Baden stieg die Nachfrage an Krippenplätzen massiv an. Da kam uns die Avadis Vorsorge AG zu Hilfe. Ganz kurzfristig konnten wir in Baden am Ländliweg zwei Wohnungen mieten. Mobilar wurde benötigt und kleinere Umbauarbeiten standen an. Auch hier wurden wir von Vereinsmitgliedern unterstützt, und die Anstossfinanzierung war für uns von grosser Wichtigkeit. Somit öffnete das Aqualino im August 2005 seine Türen.

Das Angebot an Betreuungsplätzen hat sich in Baden deutlich verbessert, doch in Oerlikon standen wir immer noch da mit seitenlangen Wartelisten. Wir wurden Anfang 2005 angefragt, ob wir im neuen Max Bill Ge-

bäude im Parterre Räumlichkeiten im Rohbau mieten möchten. Der Standort war absolut verlockend. Doch die Finanzierung bereitete uns einige Kopfschmerzen. Einige Vereinsmitglieder, wie ABB und Credit Suisse, liessen uns jedoch auch diesmal nicht im Stich. So war schon ein Teil des Geldes gewährleistet. Zudem griff uns der ABB Unterstützungsfonds mit einem grosszügigen Sponsoring und einem zinsgünstigen Darlehen unter die Arme. Im Weiteren reichten wir wieder den Antrag auf die Anstossfinanzierung ein. Das Zwärgehuus startete im Mai 2006.

Die Realisierung unserer Projekte wäre letztlich ohne die Gelder der Anstossfinanzierung nicht möglich gewesen. Natürlich reicht das Geld für eine neue Krippe nicht aus, jedoch erleichtert sie einiges. Mit einem Krippenausbau, mit der Krippeneinrichtung sind die Ausgaben noch lange nicht beendet. Erst dann kommt die Durststrecke. Die Mitarbeitenden sind eingestellt, die Betriebs- und Mietkosten fallen unaufhaltsam und regelmässig an. Die Einnahmen sind zu Beginn eher tief und somit braucht es Rückendeckung.

Ohne Zweifel leistet der Verein ABB Kinderkrippen durch das Angebot an Betreuungsplätzen einen wichtigen Dienst im öffentlichen Interesse. Es ist daher konsequent, wenn die Wirtschaft im Rahmen der sozialen Verantwortung mit der Unterstützung des Bundes tatkräftig mitwirkt – dafür vielen Dank.

Jeannette Good
Geschäftsführerin Verein ABB Kinderkrippen, Baden.
E-Mail: jeannette.good@ch.abb.com

Mittagstisch im Lindenhaus Grenchen



Regula Lüthi
Grenchen

Entstehung, Geschichte

Einige Zeit nach der Neueröffnung des Lindenhauses kam im Jahr 2002 innerhalb der Interessengemeinschaft Spielplätze Grenchen (ISG) die Idee auf, einen Mittagstisch für Kinder und Jugendliche einzurichten. Dabei dachte man an jene, die am Mittag zuhause keine warme Mahlzeit einnehmen können, aus welchen Gründen auch immer. Man erinnerte sich dabei auch an den früheren Mittagstisch im Jugendzentrum (JZ), oder an den Mittagstisch im damaligen Frauenzentrum (FRAZ).

Zur gleichen Zeit lancierte die Schuldirektion eine Umfrage unter den Eltern der Grenchner SchülerInnen, um das Bedürfnis nach einem Mittagstisch abzuklären. Das Ergebnis sprach deutlich für die Einrichtung einer solchen Möglichkeit. In Zusammenarbeit mit der Schuldirektion wurde ein Konzept ausgearbeitet und nach Finanzierungsmöglichkeiten gesucht.

Der Bund führte zu jener Zeit die sogenannte Anstossfinanzierung für familienergänzende Angebote ein. Nachdem eine Unterstützung unseres Projekts in Aussicht gestellt wurde und eine intensive Informations- und Einladungskampagne stattfand, konnten wir den Mittagstisch im Lindenhaus im Februar 2003 eröffnen.

Mit fünf Kindern begannen wir – doch schon bald gab es Zuwachs. Heute verpflegen wir 55 Kinder pro Woche. Dieser Zuwachs bedingte natürlich auch eine Zunahme der Anzahl Mitarbeiterinnen für diese recht anspruchsvolle Aufgabe.

Weil die Anstossfinanzierung des Bundes (mit abnehmender Beitragshöhe) auf drei Jahre begrenzt war, galt es im letzten Jahr, den Mittagstisch langfristig finanziell abzusichern. Dies geschah in Form einer Motion und Petition an den Gemeinderat, der im September 2005 eine Defizitgarantie zusicherte.

Absicht des Mittagstisches

Durch die berufliche Situation ihrer Eltern oder aus anderen Gründen gibt es für eine nicht geringe Anzahl Kinder keine Möglichkeit, am Mittag zuhause (in Gemeinschaft) eine warme Mahlzeit einzunehmen. Fast-food, auf der Strasse verzehrt, oder Aufwärmen von Fertignahrung sind in diesen Fällen oft die Alternative. Für SchülerInnen in solchen Situationen bietet die Einrichtung des Mittagstisches eine warme Mahlzeit zu einem günstigen Preis, ein Essen in Gemeinschaft, Betreuung über die Mittagszeit, die Möglichkeit zu gemeinsamem Spiel oder zum Erledigen von Hausaufgaben bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichts.

Zukunft

Der Mittagstisch ist zu einer nicht mehr wegzudenkenden Einrichtung geworden – und dies zuallererst wegen dem sozialen Umfeld für die Kinder. Die Stadt Grenchen verfügt mit dem Mittagstisch über ein wertvolles Element der ausserfamiliären Betreuung in einer Gesellschaft, in der die Berufstätigkeit beider Elternteile zu einer verbreiteten Tatsache geworden ist. Der Mittagstisch wird auch bei der Einführung von Blockzeiten bzw. Tagesschulen ein wertvolles Element bilden. Es mag sein, dass dadurch der Mittagstisch im Lindenhaus auch einmal an eine Kapazitätsgrenze kommen könnte. Dann würde sich wahrscheinlich die Frage stellen, ob es weitere Mittagstische in den einzelnen Schulkreisen (Schulhäusern) geben müsste.

Regula Lüthi
ISG Lindenhaus Grenchen, Mittagstisch.
E-Mail: info@lindenhausgrenchen.ch

Die Anstossfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuung im Alltag eines Kinderhorts



Rolf Nehrlich
Rafz

Für eine familienergänzende Betreuung der Kinder gibt es viele Gründe: schlichte Notwendigkeit, weil das Einkommen eines Elternteils für den Lebensunterhalt der Familie nicht ausreicht und auch der zweite Elternteil mitverdienen muss; notwendige Unterstützung allein erziehender Väter und Mütter; der Entscheid, den Anschluss an das Berufsleben trotz Kindererziehung nicht zu verpassen; ein Stück Selbstständigkeit erhalten; der Entscheid beider Elternteile, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren.

All diese Gründe führen zu einem Bedürfnis nach familienergänzender Betreuung. Doch wie ist diese zu realisieren, wenn es in der eigenen Gemeinde keine Betreuungsangebote für Kinder zwischen vier und zwölf Jahren gibt? Entweder zügelt man in eine Gemeinde oder in eine Stadt, wo diese Angebote vorhanden sind, oder man bleibt in der eigenen Gemeinde und versucht, mit Gleichgesinnten einen Hort auf die Beine stellen.

Im November 2003 war es in Rafz so weit. Eine fast zweijährige Projektphase mit Ideensammlung, Bedarfsanalysen und vielen Gesprächen ging zu Ende. Der Trägerverein Kinderhort Rafz konnte gegründet werden. Damit war der Rahmen gegeben, einen Hort zu realisieren. Dies sollte auf das Schuljahr 2004/05 hin geschehen.

Räume wurden gefunden, Personal wurde gesucht und die finanzielle Planung lief auf Hochtouren, denn ein Hort kostet Geld. Zum Glück gab es die Anstossfinanzierung des Bundes. Der Bedarf wurde noch einmal analysiert, ein Finanzplan aufgestellt, eine Zusage der Gemeinde eingeholt für die fortlaufende Unterstützung. Damit wurden die Finanzen des Projekts gesichert und der Antrag auf die Anstossfinanzierung konnte gestellt werden.

Gesicherte Zukunft

Die Gelder, mit denen ein Hort finanziert wird, setzen sich aus fixen Beiträgen der politischen Gemeinde oder Stiftungen, aus Spenden und Beiträgen der Eltern zusammen. Doch ein Hort braucht ein paar Jahre, bis der Bedarf an Hortplätzen auch mit der Realität belegter Hortplätze identisch ist. Daraus resultiert in den ersten Jahren eine Deckungslücke bei den Elternbeiträgen, welche mit steigender Kinderzahl und Betreuungseinheiten kleiner wird. Wäre die Anstossfinanzierung nicht vorhanden, müssten in den ersten Jahren die Beiträge erheblich erhöht werden, der Spendenanteil grösser werden oder, und das ist kaum möglich, die ersten Jahre mit Krediten finanziert werden.

Dank der Anstossfinanzierung ist es möglich, den Hortbetrieb in eine gesichere Zukunft zu führen, angemessene Gehälter zu zahlen und die Beiträge auf einem Niveau zu halten, dass diese auch für die Eltern noch tragbar sind.

Allerdings ist die Umsetzung der Anstossfinanzierung nicht immer einfach. Dabei meine ich nicht das Engagement der MitarbeiterInnen des Bundesamtes für Sozialversicherungen, sondern die Gesamtausrichtung. Sicherheit, dass Steuergelder nicht einfach im Nichts verschwinden, ist wichtig. Doch ist die Gründung eines Hortes, auch wenn die Notwendigkeit und der Bedarf noch so klar sind, in einer Agglomerationsgemeinde mit klar ländlicher Geschichte und Gegenwart wesentlich schwieriger als im städtischen Umfeld. Dies beginnt bei der Spanne zwischen angemeldetem Bedarf und realer Nutzung, geht über viel stärker schwankende Jahrgangszahlen der Kinder, kleinere Hortgrösse bis zum Kampf für die Unterstützung durch die Gemeinde. In unserem Fall sind wir an der Gemeindeversammlung und an der Urne gescheitert. Damit drohte auch die Anstossfinanzierung auszufallen. Hätten wir es nicht mit grossem Aufwand geschafft, finanzielle Mittel einer Stiftung sowie grössere Privatspenden zu erhalten, wäre die Anstossfinanzierung für uns nur ein schöner Traum geblieben. Eine Differenzierung zwischen städtischen und ländlichen Gebieten in der Umsetzung der Anstossfinanzierung wäre hilfreich.

Dennoch, bei allem Weiterdenken und Verbessern bleibt der Dank im Namen der Eltern und Kinder für die Möglichkeit, dass der Aufbau des Kinderhorts «Rägeboge» in Rafz durch den Bund finanziell unterstützt wird.

Rolf Nehrlich
Präsident des Trägervereins Kinderhort Rafz.
E-Mail: rolf.nehrlich@bluewin.ch

Finanzhilfe für neue Krippenplätze des Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich



Angela Rittener
Zürich

Was haben wir uns geleistet? wurden wir gefragt. Nun der Gemeinnützige Frauenverein Zürich (GFZ) führt seit über 120 Jahren Krippen in der Stadt Zürich. Im Jahre 2003 wurde das Angebot von acht auf zehn Krippen (Kita) ausgebaut und die Zahl der Betreuungsplätze von 245 auf 337 erhöht. Mit Hilfe der Anschubfinanzierung des Bundes wurde beispielsweise am nördlichen Aussenbezirk der Stadt in Zürich Seebach die GFZ Kindertagesstätte Eichrain mit 33 Plätzen eröffnet.

Die neue Wohnüberbauung Eichrain mit ihren über 300 Wohnungen wurde mit klarem Bekenntnis zum «urbanen Wohnen am Stadtrand» konzipiert: Ein buntes Gemisch vieler Kulturen, verschiedener Alterssegmente und vor allem vieler Kinder kommt heute dort zusammen.

Im März 2003 konnte die designierte Kita-Leiterin zusammen mit den drei neu angestellten Mitarbeiterinnen ihre Arbeit in Angriff nehmen: Aufnahmegespräche mit den Eltern führen, Kinderaufnahmen planen, die Räumlichkeiten einrichten, einen Koch einstellen, etc. Am 1. April wurde mit zwei Gruppen «Rägeboge» und «Löwezah» gestartet. Wöchentlich kamen zwei, drei neue Kinder dazu und wurden in das Gruppenleben eingeführt. Der Kita-Alltag nahm seinen Lauf, Kinder und Eltern lernten sich rasch besser kennen. Unter den neu zugezogenen Eltern etablierten sich dadurch sehr rasch auch gute nachbarschaftliche Kontakte.

Die Anschubfinanzierung hat in diesem Beispiel dazu beigetragen, dass wir einerseits den grossen Aufwand vor der eigentlichen Betriebsaufnahme bereits finanziell abdecken konnten. Andererseits wurde das Defizit gedeckt, welches ein sorgfältiger Aufbau von drei al-

tersdurchmischten Gruppen mit sich bringt. In einem neu entstandenen Quartier müssen sich, anders als in alten Stadtteilen, verschiedenste Strukturen erst bilden. Eine Integration in ein bereits bestehendes, gesellschaftliches Zusammenleben kann nicht einfach nur stattfinden – es muss erst entwickelt werden. Um die volle Auslastung der Kindertagesstätte zu erreichen, musste der GFZ nicht nur für das Angebot werben, sondern auch für den Standort, ein neues Quartier am Rande der Stadt.

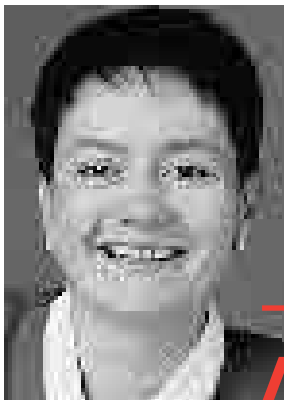
Angebot sofort ausbauen

Auch an zwei weiteren Standorten in der Stadt Zürich, im Kreis 4 und im Kreis 9/10, sind neue Gruppen eröffnet worden. Die Subventionen des Bundes haben dem GFZ hier ebenfalls in erster Linie dazu gedient, bis zur Erreichung der maximalen Auslastung das anfängliche Defizit abzufedern. Besonders an den Standorten, wo Kita-Plätze aus dem Nichts geschaffen wurden, hat der finanzielle Rückhalt beigetragen, dass die Mitarbeiterinnen sich motiviert und engagiert mit dem Einrichten und dem Einkauf von neuem Mobiliar, Spielzeug, Büchern, Geschirr etc. auseinandersetzen konnten. Diese grosse Begeisterung war besonders wichtig in zwei Fällen, wo sich Eltern für eine Kita zu entscheiden hatten, die sie noch nicht «unter Betrieb» anschauen konnten. Zweckdienlich und schön eingerichtete Räume, motivierte Erzieherinnen und der Name GFZ trugen viel dazu bei, dass die Eltern ihre Kinder der neuen Kita anvertrauen wollten.

Der GFZ konnte es sich dank der Anschubfinanzierung leisten, in Zeiten, wo die Nachfrage nach Betreuungsplätzen stark angestiegen ist, sein Angebot sofort auszubauen. Diese Möglichkeit zu reagieren war für die Organisation, die täglich mit vielen Anrufen verzweifelter, nach Platz suchenden Eltern konfrontiert ist, ein wichtiger Schritt nach vorne.

Angela Rittener
Geschäftsleitung Gemeinnütziger Frauenverein Zürich.
E-Mail: a.rittener@gfz-zh.ch

Mehr Betreuungsplätze in Krippen, Tagesfamilien, Horten und Tagesschulen!



Jacqueline Fehr
Nationalrätin

In der Schweiz kommen immer weniger Kinder zur Welt. Deshalb und nicht weil die Menschen älter werden, droht die Schweiz zum Altersheim zu werden. Das hauptsächliche Hindernis bei der Familiengründung ist die Schwierigkeit, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Klar ist, dass es mehr Betreuungsplätze in Krippen, Tagesfamilien, Horten und Tagesschulen braucht.

«Kinder gibt es immer.» Adenauers Überzeugung hat sich zum grössten gesellschaftlichen Irrtum der modernen Gesellschaft entpuppt. Der Wunsch nach Kindern ist bei den Frauen nicht genetisch-hormonell veranlagt, sondern entwickelt sich mit Blick auf das reale Leben und dessen Perspektiven. Seit Einführung der Pille steht das Lebensmodell Familie in Konkurrenz mit anderen Lebensentwürfen. Paare schieben den Entscheid, eine Familie zu gründen, immer weiter hinaus. Sie konzentrieren sich auf die Ausbildung und den beruflichen Aufstieg. Frauen wägen zudem genauer ab, ob sie mit dem aktuellen Partner das Abenteuer Familie wagen wollen. Sie stellen klarere Bedingungen an die Organisation und Aufteilung der verschiedenen Aufgaben rund um die Familie und sind weniger bereit zu glauben, dass es dann schon irgendwie eine Lösung gibt.

Sitzen Paare also eines Abends hin und machen eine Liste, um bei einem Überhang der Pro-Argumente zu sagen: «Cool! Ab ins Bett!»? Kaum! Die Frage, ob jemand Vater oder Mutter werden will, wird nicht nur rational, sondern auch emotional entschieden. Wollen wir zu einer familienfreundlichen Gesellschaft werden, müssen wir auch auf beiden Ebenen Antworten geben. Junge Paare müssen eine Gesellschaft sehen, die Kinder willkommen heisst und nicht ständig an den Eltern herummäckelt. Junge Paare müssen auf der anderen

Seite sehen, dass sie weiterhin beruflich aktiv sein und ein genügendes Einkommen für eine Familie erzielen können.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt: Familien- und schulergänzende Angebote beeinflussen den Kinderentscheid junger Paare massgeblich. Darüber hinaus haben diese Angebote auch eine starke bildungspolitische Bedeutung. Kinder aus bildungsfernen Schichten haben deutlich bessere Chancen für ihre Schullaufbahn, wenn sie bereits vor dem Kindergarten eine Krippe besucht haben. Tagesschulen stärken die Chancengleichheit und wirken sich positiv auf das Lernverhalten aller Kinder aus. Ob pädagogisch-bildungspolitische oder demografisch-arbeitsmarktliche Überlegungen: Das Fazit ist immer dasselbe: Die Schweiz muss ihr Angebot an familien- und schulergänzenden Angeboten dringend ausbauen.

Zu diesem Zweck hat das eidgenössische Parlament 2002 für die Laufzeit von acht Jahren ein Impulsprogramm beschlossen. 200 Millionen Franken stehen für die ersten vier Jahre zur Verfügung, um Projekte für Krippen, Tagesschulen oder Tagesfamilien zu unterstützen. Um die Grundlagen für eine zweite Finanztranche zu begründen, wurde das Programm gründlich evaluiert. Die Befunde sind eindeutig: Die Finanzhilfen erweisen sich als wichtige Starthilfe. Sie fördern die Nachhaltigkeit der neu geschaffenen Plätze. Sie tragen dazu bei, dass sich die Gemeinde in diesem Bereich verstärkt engagieren. Die Finanzhilfen fördern die Privatinitiative, indem bei 73 Prozent der bewilligten Gesuche private Trägerschaften dahinter stehen. Und es werden nach Abschluss der ersten vier Jahre rund 13 400 neue Plätze geschaffen sein, was einem Viertel des bestehenden Angebots entspricht. Damit werden mindestens 30 000 Kinder direkt vom Impulsprogramm profitieren. Der Evaluationsbericht kommt zum Schluss: «Damit erfüllen die Finanzhilfen genau jenen Zweck, den ihnen der Gesetzgeber zugewiesen hat.»

Die jungen Menschen wollen Kinder. Sie wollen aber auch beruflich weiterkommen. Gut so! Wir sollten sie darin unterstützen, indem wir Rahmenbedingungen schaffen, die das Lebensmodell Familie gegenüber anderen Möglichkeiten wieder konkurrenzfähig macht. Unter anderem, indem wir den Kredit für die Finanzhilfen für die kommenden vier Jahre erneut auf 200 Mio. Franken festsetzen.

Jacqueline Fehr, Nationalrätin, SP, ZH. E-Mail: mail@jfehr.ch

Es war einmal... eine wahre Geschichte



Ursula Haller
Nationalrätin

Jeden Abend erzählte uns unser Vater (nicht etwa die Mutter!) meinen zwei Schwestern und mir ein Märchen. «Schneewittchen und die sieben Zwerge», «Hänsel und Gretel», «Aschenbrödel» gehörten dazu. Vielfach waren es aber selbst erfundene, spannende Geschichten. Später, als wir grösser waren, las uns Vater aus Büchern vor, in Mundart-, vermehrt auch in Schriftsprache. Und jedes Mal war die Enttäuschung gross, wenn aus irgendeinem Grund dieses abendliche Ritual nicht stattfinden konnte, denn es war der Moment, in welchem wir unseren Pöpu ganz für uns hatten. Vater war es auch, der unsere Freude am Spielen geweckt hat. Sehr früh schon konnten wir alle jassen, Eile mit Weile, Monopoly und Co. waren unsere ständigen Begleiter an regnerischen Wochenenden. Schien die Sonne, dann war das Schönewetterprogramm an der Reihe: Alle mit Knickebockerhosen, roten Socken und guten Schuhen ausgestattet, an Vaters Rücken der Rucksack, bepackt mit Kochkessel, Knorr-Suppenwürfel, Brot und Wienerli und abging – nach einer Bahn- oder Postautofahrt – ins Gastertal, ins Justistal, aufs Niederhorn, zu Fuss, auf Schusters Rappen. Wir Kinder vielfach mit schlechter Laune am Anfang – warum schon wieder wandern? – und jedesmal am Ende des Tages voll mit tollen Erlebnissen.

Warum diese Geschichte? Meine Schwestern und ich hatten eine schöne Jugend. Wir hatten Eltern, die zwar wenig Geld hatten, uns aber viel Zeit bieten konnten, kurz: sie kümmerten sich um uns. Und genau hier möchte ich einhaken: Nein, nicht, indem ich das «Hohe Lied der glücklichen Familie» singe, obschon ich mir von ganzem Herzen wünschte, es gäbe nicht immer weniger intakte Familien. Ich weiss natürlich genau, wie rasant

sich die Gesellschaft in den letzten zwanzig Jahren verändert hat, wie viele Ehen geschieden werden, sich die gesellschaftlichen Bande gelockert haben. Ich kenne die provokante Aussage: «Eine Familie ist, wer aus dem gleichen Kühlschrank isst.»

Deshalb lässt es sich auch nicht wegdiskutieren, dass diese gesellschaftliche Entwicklung ihre Defizite zeigt. Defizite, die sich in mannigfaltiger Hinsicht zeigen:

- bei den Eltern; in der Schule; bei den Kindern; in der ganzen Gesellschaft.
- Und wir alle kennen die Ursachen:
- Immer mehr Eltern können ihre Verantwortung in der Erziehung nicht mehr alleine wahrnehmen.
- Vermehrt sind beide Elternteile gezwungen, einer ausserhäuslichen Tätigkeit nachzugehen, um die hohen Lebenskosten finanzieren zu können.
- Immer mehr Eltern sind auf Grund der Mehrfachbelastung, des rasanten Lebensstempos, der Devise, dass Lebensstandard vor Lebensqualität kommt, des immer grösser werdenden Individualismus, der kaum kontrollierbaren Einflüsse von Medien, Werbung etc. verunsichert.

Das heisst, immer mehr Familien, auch Alleinerziehende, sind gezwungen, über die Verhältnisse zu leben. Sie sind sowohl physisch wie auch psychisch überfordert. Oder – wie ich es in einem Fachartikel gelesen habe – viele moderne Familien kranken an grenzenlosen Zumutungen einerseits und grenzenlosen Ansprüchen andererseits. Mit dem Resultat, dass sich diese Überforderung in Aggression gegen sich selbst äussert, zum Beispiel in Form einer Sucht. Oder in Gewalt, wie beispielsweise der Kindsmisshandlung.

Und damit sind wir bei der Frage der Verantwortung angekommen und hier würde ich die Forderung stellen: Wir alle, unsere ganze Gesellschaft ist gefordert! Es ist zwingend notwendig, dass der Staat, die öffentliche Hand, Hilfe anbietet.

Nämlich dort, wo die gesellschaftlichen Strukturen fehlen, wo Defizite vorhanden sind, die mit Eigenverantwortung und privater Unterstützung alleine nicht gelöst werden können.

So dürfen Forderungen nach vermehrten familienexternen Betreuungsangeboten, Kinderkrippen, Horten, der Ruf nach Tagesschulen, nach Mittagstischen und Aufgabenhilfen nicht länger als «linke» Begehren abgetan werden. Ganz im Gegenteil: Wenn es uns gelingt, ein familien- und kinderfreundliches Klima zu schaffen, in welchem sich alle wohl fühlen, dann haben wir Gewähr, dass sich junge Paare vermehrt auf die

Frage «Hund oder Kinder?» wieder für Kinder – oder allenfalls beides! – entscheiden. Ich meine, dies sei nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Finanzierung unserer Sozialwerke eine nicht unwesentliche Aufgabe. Ganz abgesehen davon, dass das Glück, Kinder zu haben – in meinem Fall kam zur eigenen Tochter noch ein Adoptivsohn dazu – ein wunderbares Geschenk ist.

Keine Frage also, dass die Anstossfinanzierungen durch den Bund für Kinderkrippen und andere fami-

lien- und schulergänzende Einrichtungen nicht nur wichtig, sondern auch dringend notwendig sind!

Ursula Haller, Nationalrätin, SVP, BE, Gemeinderätin (Vorsteherin der Direktion Bildung und Entwicklung), Thun.
E-Mail: ursula.haller@thun.ch

Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung



Christiane Langenberger
Ständerätin

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist vor drei Jahren in Kraft getreten. Seither sind beim BSV insgesamt 970 Beitragsgesuche eingegangen (Stand 1. Juni 2006) und ständig kommen weitere hinzu.

Die bisherigen Gesuche werden es erlauben, 8823 neue Plätze in Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung zu schaffen. Im Ganzen sollen mit den Finanzhilfen rund 12 000 neue Plätze entstehen. Trotz dieser Bundesmittel wendet die Schweiz lediglich 1,3 % des BIP für die Kinderbetreuung auf, womit sie im europäischen Vergleich einen hinteren Platz belegt (Frankreich 2,8 %, Österreich 3 %, Dänemark 3,8 %).

Im Rahmen der parlamentarischen Diskussionen sind kritische Stimmen laut geworden, die sich gegen ein finanzielles Engagement des Bundes in einem Bereich aussprechen, der in die Zuständigkeit der Gemeinden bzw. Kantone fällt. Auf den ersten Blick scheint diese Kritik legitim, da mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) ja die Kantone für das Sozialwesen zuständig sind.

Fakt ist, dass die Frauenerwerbsquote in der Schweiz zwar hoch ist, aber auf Grund der vielen Teilzeitbeschäftigten nur minimal über dem europäischen Durchschnitt liegt. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf die rudimentären Betreuungsmöglichkeiten. Diese Situation ist in verschiedener Hinsicht unbefriedigend: Durch Teilzeitarbeit oder vorübergehende Beschäftigungsunterbrüche gehen vielen Frauen Kompetenzen verloren und sie verpassen berufliche Möglichkeiten, die sich nur schwer wettmachen lassen. Bedenkt man ausserdem die Ausbildungskosten, wird gut investiertes Geld vertan und das ist nicht akzeptierbar. Mit dem

(teilweisen) Rückzug der Frauen aus dem Erwerbsleben geht minderbemittelten Familien auch eine wichtige finanzielle Stütze verloren.

Frauen mit höherem Bildungsniveau haben zudem immer weniger Kinder, obwohl eine Untersuchung des Büro BASS aufzeigt, dass Frauen mit tertiärer Ausbildung statistisch gesehen im Schnitt 2,2 Kinder möchten, aber nur 0,9 zur Welt bringen. Frauen, die nur über die obligatorische Schulbildung verfügen, wünschen sich statistisch gesehen 2,7 Kinder, die Geburtenrate liegt aber bei 1,8 Kindern. Die Geburtenrate stabil zu halten ist schon eine Herausforderung an sich, wenn man die wirtschaftlichen Probleme, die Verknappung der Arbeitskräfte und die sozialen Kosten bedenkt, die in einigen Jahren, bedingt durch die Alterung der Bevölkerung, auf uns zukommen.

Die Erwerbstätigkeit von kompetenten Frauen muss deshalb ein zentrales Anliegen sein. Arbeiten muss sich für die Frauen finanziell lohnen. Das Einkommen darf durch Betreuungskosten oder den Verzicht auf Sozialtransfers nicht gleich wieder entzogen werden.

Die Probleme, die fehlende Plätze für die familienergänzende Kinderbetreuung hervorrufen, gehen folglich weit über die kommunalpolitische Ebene hinaus.

Die Finanzhilfen des Bundes sind auch aus anderen Gründen unverzichtbar. Das Westschweizer Wirtschaftsmagazin «Bilan» hat in der Ausgabe Nr. 203/06 die Investitionskosten für Krippenplätze unter die Lupe genommen. Demzufolge kostet ein Krippenplatz pro Jahr zwischen 27 000 und 33 000 Franken, und zwar ohne jegliche Gewinnmarge. Diese hohen Kosten schrecken viele: Investoren machen sich rar, Unternehmen wollen das wirtschaftliche Risiko nicht tragen, Gemeinden zeigen sich oft wenig überzeugt. Am Schluss müssen es die Eltern ausbaden. Die baulichen und einrichtungsspezifischen Auflagen in gut schweizerischer Manier sind hier nicht eben förderlich. Aber sind es nicht gerade wir, die für unsere Kleinen schon im Kindesalter Fremdsprachenunterricht fordern? Verlangen wir von den Erziehenden nicht umfassende pädagogische Kompetenzen, um elterliche Erziehungsdefizite aufzufangen?

Ohne Subventionen ist dies alles nicht machbar. Die Finanzhilfen des Bundes, und seien sie noch so gering, sind deshalb unerlässlich.

Christiane Langenberger
Ständerätin, FDP, VD. E-Mail: christiane.langenberger@parl.ch

Chancengerechtigkeit



Lucrezia Meier-Schatz
Nationalrätin

Die erste Evaluation der Wirkung des vom Parlament genehmigten Kredites für die Impulsfinanzierung für ausserfamiliäre Betreuung zeigt ein positives Bild. Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze konnte vielen Kindern die von den Eltern gewünschte Begleitung und Unterstützung bieten. Dennoch begegnen zahlreiche Familien von Kleinkindern und Schulkindern Problemen, die ihnen eine bessere Vereinbarkeit des Familien- und Berufslebens erschweren. «Wartelisten in den städtischen Gebieten, fehlende Strukturen auf dem Land», dies sind nur zwei Stichworte, die veranschaulichen, dass nach wie vor viele Eltern, vorweg Mütter, oft keine Option in der Gestaltung ihres Familien- und Berufslebens haben, dies obschon auch sie eine Erwerbstätigkeit anstreben.

Die eingeschränkte Freiheit der Eltern hat Folgen für alle Mitglieder unserer Gesellschaft. Eine Vereinbarkeit und eine optimale Begleitung und Betreuung der Kinder in unserer Gesellschaft rechtfertigen sich aus verschiedenen Gründen, vorab stehen die Chancengleichheit und die Chancengerechtigkeit.

Die sehr unterschiedlichen Einschulungspraxen sowie die regional sehr verschiedenen Angebote von familienergänzenden Betreuungsstrukturen führen dazu, dass Kinder, je nach Wohnort und Sozialschicht, nicht die gleichen Startchancen haben. Gemessen an den Entwicklungs-, Sozialisations- und Integrationsmöglichkeiten sind daher nicht alle Kinder zum Zeitpunkt des Schulbeginns gleichgestellt. Ohne in die Wahlfreiheit der Betreuungsform der Eltern eingreifen zu wollen, hat unsere Gesellschaft – will sie die Entwicklungsperspektiven jedes Einzelnen fördern – die Aufgabe, genügend flexible Angebote zu einem für alle erschwinglichen Preis zur Verfügung zu stellen. Die Bedarfsabklärungen

zeigen denn auch auf, dass dieses Angebot nach wie vor nicht der Nachfrage entspricht und daher weiter ausgebaut werden muss.

Chancengerechtigkeit für das Kind einerseits und für Väter und Mütter andererseits, damit die Eltern das für sie stimmende partnerschaftliche Familienmodell effektiv wählen können! Untersuchungen zeigen auf, dass die Länder, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Väter und Mütter begünstigen, jene sind, die heute die höchste Geburtenrate vorweisen. Diese im Ausland gewonnenen Erkenntnisse müssen eine politische Betroffenheit auslösen, denn geringe Fertilität wegen fehlenden Optionen für Paare hat nicht nur eine Beschleunigung des Alterungsprozesses, sondern auch sozioökonomische Probleme zur Folge. Angesprochen seien hier lediglich der mögliche Rückgang im Arbeitskräfteangebot und seine Auswirkungen auf das weitere Wirtschaftswachstum. Somit sprechen ökonomische und volkswirtschaftliche Gründe für eine Berücksichtigung der Wünsche der Eltern. Ferner gilt es zu beachten, dass angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten eine grosse Mehrzahl der Familien auf zwei Einkommen angewiesen ist. Die Wirtschaft ihrerseits beklagt die ungenügende berufliche Integration der Frauen. Es geht dabei um Erwerbstätige, deren Qualifikationen und Erfahrungen für die Sicherung unseres Wohlstandes unabdingbar sind. Eine berufliche Integration der Frauen kann jedoch nur gewährt werden, wenn man den jungen Paaren die Option der Gründung einer Familie nicht vereitelt und wenn das Postulat der Chancengerechtigkeit für alle umgesetzt wird. Die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen ist daher unabdingbar. Dazu zählen neue Arbeitszeitmodelle für Väter sowie ein angemessenes und flächendeckendes Angebot an familienergänzenden Betreuungseinrichtungen.

Schliesslich spricht ein weiterer Grund für die Fortführung des Rahmenkredites: die Schaffung einer neuen Struktur oder die Ausweitung des bestehenden Angebotes sind mit hohen Investitionskosten verbunden. Die Impulsfinanzierung kommt vielen Gemeinden, die das Angebot auf- oder ausbauen möchten, entgegen. Das zeigen die bisher gemachten Erfahrungen. Angesichts der langen Vorbereitungszeit und der regionalen unterschiedlichen Wahrnehmungen über den Nutzen des familienergänzenden Angebotes für alle Betroffenen stellen wir fest, dass Gemeinden in den peripheren Regionen etwas mehr Zeit benötigen, um die Bedürfnisse der Familien zu evaluieren und danach das Angebot zu definieren. Viele dieser Gemeinden sind erst seit Kurzem mit dem Aufbau einer Struktur beschäftigt. Aus Gerechtigkeitsgründen sollten sie über die gleichen Startchancen verfügen wie die grösseren Städte, die mit der ersten Kredittranche ihr Angebot ausbauen konnten.

Lucrezia Meier-Schatz, Dr. rer. pol., Nationalrätin; CVP, SG.
E-Mail: lucrezia.meier-schatz@bluwin.ch

Bundesgesetz über die Familienzulagen vom Parlament angenommen

Grosse Umwälzungen im schweizerischen System der Familienzulagen wird das neue Gesetz nicht bringen. Es baut auf dem Bestehenden auf, setzt Mindestbeträge für die Kinder- und Ausbildungszulagen fest und bringt eine Harmonisierung sowie eine bessere Koordination. Der Geltungsbereich ist auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie auf nichterwerbstätige Personen mit bescheidenem Einkommen beschränkt.



Maia Jaggi
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, BSV

15 Jahre lang haben sich die eidgenössischen Räte mit der parlamentarischen Initiative Fankhauser (91.411; Leistungen für die Familie) befasst. Das dabei entstandene Gesetz wurde mehrmals wesentlich umgestaltet und war Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens, zweier Kommissionsberichte und zweier Stellungnahmen des Bundesrates. Das Gesetz, wie es in der vergangenen Frühjahrssession verabschiedet wurde, erfüllt die Vorgaben der parlamentarischen Initiative Fankhauser nur teilweise. Es enthält zwar Mindestansätze für die Kinderzulage (200 Franken je Kind und Monat) und die Ausbildungszulage (250 Franken), bezieht jedoch die Selbstständigerwerbenden nicht ein. Die Nichterwerbstätigen haben einen eingeschränkten, von ihrem Einkommen abhängigen Anspruch auf Familienzulagen. Der von der parla-

mentarischen Initiative postulierte Grundsatz «für jedes Kind eine Zulage» konnte so auf Bundesebene nicht verwirklicht werden. Die bisherigen Schritte, insbesondere die verschiedenen Modelle für das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG), wurden bereits in früheren Artikeln in der CHSS dargestellt (1995, S. 194 ff.; 1996, S. 260 ff.; 2000, S. 211 ff.; 2004, S. 121 ff.; 2005, S. 41 ff. und S. 362 ff.).

Am 24. März 2006 wurde die Vorlage in beiden Kammern in den Schlussabstimmungen mit den folgenden Stimmenverhältnissen angenommen: Nationalrat: 106 Ja gegen 85 Nein, 2 Enthaltungen; Ständerat: 23 Ja gegen 21 Nein. Das Referendum wurde bereits im Ratssaal angekündigt.

Der Gesetzestext ist im Bundesblatt vom 4. April 2006, S. 3515 ff.,

publiziert und im Internet unter dieser Adresse zu finden:

www.admin.ch/ch/d/ff/2006/3515.pdf

Bis zum 13. Juli 2006 läuft nun die Referendumsfrist.

Die Grundzüge des FamZG sind die folgenden:

- Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kinderzulagen (für Kinder bis zu 16 Jahren) von mindestens 200 Franken und auf Ausbildungszulagen (für Kinder von 16 bis 25 Jahren in Ausbildung) von mindestens 250 Franken je Kind und Monat. Die Kantone können höhere Ansätze vorschreiben.
- Die Kantone können Geburts- und Adoptionszulagen einführen, müssen es aber nicht, und sind auch bei der Bestimmung der Höhe völlig frei.
- Auch bei Teilzeitbeschäftigung gibt es volle Familienzulagen. Es werden keine Teilzulagen mehr ausgerichtet.
- Für die Ausrichtung von Familienzulagen für Kinder im Ausland regelt der Bundesrat die Voraussetzungen. Die Zulagenhöhe wird der Kaufkraft angepasst.
- Haben mehrere Personen Anspruch auf Familienzulagen für das gleiche Kind, so gilt eine Rangordnung. In erster Line hat Anspruch, wer die elterliche Sorge hat. Leben beide Eltern mit dem Kind zusammen, so geht der Anspruch desjenigen vor, der im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet. Wären die Zulagen des anderen Elternteils höher, so erhält dieser die Differenz ausbezahlt.
- Alle Arbeitgebenden müssen sich im Kanton, in dem sie ihren Sitz

haben, einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen. Zweigniederlassungen schliessen sich in jenem Kanton an, in dem sie sich befinden, wobei die Kantone hier untereinander Abweichungen vereinbaren können. Die Befreiung von Arbeitgebenden von der Pflicht, sich einer FAK anzuschliessen, ist nicht mehr möglich. Auch der Bund, die Kantone und die Gemeinden müssen sich als Arbeitgeber einer FAK anschliessen.

- Die Kantone regeln wie bisher die Voraussetzungen für die Anerkennung der FAK.
- Die Selbstständigerwerbenden sind dem Gesetz nicht unterstellt. Die Kantone können aber weiterhin Familienzulagenordnungen für Selbstständigerwerbende vorsehen.
- Die Nichterwerbstätigen haben Anspruch auf Familienzulagen, sofern ihr Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt und sofern sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Die Kantone müssen entsprechende Regelungen erlassen und die Organisation und die Finanzierung regeln.
- Die Beschäftigten in der Landwirtschaft haben weiterhin nach dem FLG Anspruch auf die Familienzulagen. Sie erhalten Kinderzulagen von 200 Franken und Ausbildungszulagen von 250 Franken. Im Berggebiet werden diese Ansätze um 20 Franken erhöht.

Es soll hier nicht das Gesetz im Einzelnen kommentiert, sondern aufgezeigt werden, welches die hauptsächlichsten Änderungen für die verschiedenen betroffenen Kreise und Akteure sind.

Für die Eltern und Familien

Sind sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, so werden sie in 16 Kantonen sowohl höhere Kinder- wie auch Ausbildungszulagen und

in sechs Kantonen höhere Ausbildungszulagen erhalten. Auch in Teilzeit beschäftigte Mütter oder Väter werden die vollen Zulagen bekommen, diese können aber nach wie vor nur von einer Person und nicht doppelt bezogen werden. Bezieht ein Elternteil die Familienzulagen, wären die Familienzulagen des anderen Elternteils aber höher, so hat dieser Anspruch auf eine Differenzzahlung, d.h., die Familie erhält auf jeden Fall die höhere Zulage. Diese Differenzzahlung wird heute bereits im Verhältnis zum EU- und EFTA-Ausland ausgerichtet.

Sind die Eltern selbstständigerwerbend, so haben sie auch weiterhin nur in denjenigen Kantonen Anspruch auf Familienzulagen, welche entsprechende Regelungen kennen. Das FamZG verpflichtet die Kantone nicht, für Selbstständigerwerbende Zulagenordnungen zu schaffen oder die Zulagen für Selbstständigerwerbende zu erhöhen. Hier bleiben die Kantone weiterhin allein zuständig.

Nichterwerbstätige Personen mit Kindern werden bis zu einem gewissen steuerbaren Einkommen in allen Kantonen Anspruch auf Familienzulagen haben. Ausgeschlossen sind jedoch solche, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Die Kantone können aber auch grosszügiger sein und den Bezügerkreis ausdehnen.

Für die Arbeitgeber

Die Familienzulagen werden weiterhin über die Arbeitgeber abgewickelt. Ob sich bei der Finanzierung, welche heute (ausser im Kanton Wallis, wo die Arbeitnehmenden Beiträge von 0,3 % ihres Lohnes entrichten) ausschliesslich durch die Arbeitgeber erfolgt, etwas ändert, bleibt den Kantonen überlassen, denen das FamZG hier keine Vorgaben macht. Werden Beiträge erhoben, so müssen diese als Zuschläge zu den AHV-Beiträgen er-

folgen, Kopfbeiträge wären unzulässig. Bleibt die Finanzierungsart die gleiche wie bisher, so entstehen für die Arbeitgeber Mehrkosten von 455 Millionen Franken im Jahr.

Neu müssen sich in allen Kantonen alle Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen, die Befreiung und die Entrichtung der Familienzulagen aus eigener Tasche (sog. Betriebskassen) ist nicht möglich.

Für die FAK

Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde bleiben die Kantone. Eine FAK, die in mehreren Kantonen tätig ist, muss in jedem Kanton die dortigen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen und anerkannt werden. Es steht den Kantonen auch frei, einen Lastenausgleich zwischen den FAK einzuführen. Einen Lastenausgleich auf Bundesebene gibt es nicht.

Bund und Kantone teilen Kompetenzen

Eine Besonderheit beim FamZG liegt darin, dass die Kompetenz zum Erlass der Ausführungsbestimmungen und die Aufsicht zwischen Bund und Kantonen geteilt ist.

Das FamZG strebt eine gewisse Vereinheitlichung an und sieht in vielen Fragen abschliessende Regelungen durch den Bund vor. Es war aber nie das Ziel des Gesetzes, heute bestehende Ansprüche zu schmälern. In diesem Sinn hat Nationrätin Egerszegi, eine der Kommissionssprecherinnen, anlässlich der Differenzvereinbarung am 15. März 2006 im Ratssaal erklärt, dass die Bestimmung betreffend die Nichterwerbstätigen, welche eine genau bestimmte Einkommensgrenze enthält, so verstanden ist, dass die Kantone selbstverständlich auch grosszügigere Regelungen treffen können.

Die **Kantone** können höhere Leistungen, als sie das FamZG vorschreibt, einführen und so die Familienzulagen im Rahmen ihrer übrigen Familien- und Sozialpolitik weiterentwickeln. Sie können sich aber auch auf die Mindestansätze beschränken. Die Kantone regeln wie bisher die Anerkennungsvoraussetzungen für die FAK und die FAK stehen weiterhin unter der Aufsicht der Kantone. Das Verfahren im Bereich der Familienzulagen ist schon heute in den Kantonen insofern recht einheitlich geregelt, als sie in mancher Hinsicht Regelungen aus der AHV anwenden. Auch das FamZG bezieht sich vielerorts auf die AHV, und das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) ist auch auf die Familienzulagen anwendbar.

Der **Bund** regelt die Einzelheiten betreffend die Anspruchsvoraussetzungen (Beginn und Ende des Anspruchs, Altersgrenzen, Begriff der Ausbildung, Weiterzahlung der Zulagen bei Beendigung des Lohnanspruchs infolge von Krankheit, Unfall usw. und die Koordination mit Leistungen anderer Sozialversicherungen). Der Bund erlässt auch die Ausführungsbestimmungen und die Weisungen dort, wo eine Abgrenzung und Koordination zwischen

den einzelnen Kantonen oder einzelnen Anspruchsberechtigten nötig ist. Hier geht es z.B. um die Regelung der Anspruchskonkurrenz, wenn beide Eltern Anspruch auf Familienzulagen haben oder wenn eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist.

Kosten und Finanzierung der Familienzulagen

Anlässlich der Verabschiedung des FamZG wurden die Berechnungen der Kosten der Familienzulagen aktualisiert. Weil es keine gesamtschweizerische Statistik über die Familienzulagen gibt, beruhen die Angaben teilweise auf Annahmen und auf Schätzungen.

Auf der Basis 2006 ergeben sich für das heutige System Gesamtkosten für die Familienzulagen von 4079 Mio. Franken im Jahr, mit dem neuen Gesetz werden es 4672 Mio. Franken sein, was **Mehrkosten von 593 Mio. Franken** ergibt. Dabei wird davon ausgegangen, dass diejenigen Kantone, die heute höhere Zulagen als das FamZG kennen, diese beibehalten werden. Hätte das Parlament die Selbstständigerwerbenden nicht aus dem Geltungsbereich des FamZG ausgeschlossen, würden sich die Mehrkosten um 185 Mio. Franken erhöhen.

Für den Bund wird das FamZG Mehrkosten von 12 Mio. Franken verursachen, welche ausschliesslich bei den Familienzulagen in der Landwirtschaft anfallen. Für die Kantone werden sich die Mehrkosten auf 126 Mio. Franken belaufen, bedingt vor allem durch die Familienzulagen für Nichterwerbstätige, welche zu Lasten der Kantone gehen.

Mehr Details zu den Kosten finden sich in einem Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung, der im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht ist: www.bsv.admin.ch/fam/projekte/d/zulagen.htm.

Die **Tabelle 1** zeigt die Kosten für das Jahr 2006, aufgeteilt nach den verschiedenen Bezückergruppen.

Die **Tabelle 2** zeigt, wie die Finanzierung auf die verschiedenen Träger aufgeteilt ist und wer welche Mehrkosten tragen müssen. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kantone den Finanzierungsmodus der Familienzulagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht ändern werden.

Vorbereitung der Vollzugsverordnung

Ist einmal entschieden, dass das FamZG in Kraft treten kann (d.h. sobald die Referendumsfrist unbelegt abgelaufen oder das FamZG

Kosten der Familienzulagen nach dem Ist-Zustand und dem neuen Gesetz, Berechnungen für 2006 in Mio. Franken

T1

Variante	Total Mio. Fr.	In % der AHV-Einkommen ¹⁾	Verteilung nach Bezückerkategorie			
			Arbeitnehmende ausserhalb der Landwirtschaft	Beschäftigte in der Landwirtschaft	Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft	Nicht-erwerbstätige
Ist-Zustand	4079	1,43	3906	125	24	24
Neues Gesetz						
Gesamtkosten	4672	1,63	4361	142	26	143
Mehr-/Minderkosten in Fr.	593	0,21	455	17	2	119
Mehr-/Minderkosten in %	15 %	15 %	12 %	14 %	8 %	496 %

1) Summe der AHV-Einkommen 2006: 286 Mia. Franken

Finanzierung der Familienzulagen nach dem Ist-Zustand und dem neuen Gesetz, Berechnungen für 2006 in Mio. Franken

T2

		Ist-Zustand	Neues Gesetz	Kommentar
Arbeitgeber	Zulagen insgesamt	3918	4373	Von den Arbeitgebern finanzierte Zulagen, einschliesslich Arbeitgeberbeiträge in der Landwirtschaft. Gemäss Ist-Zustand beträgt der durchschnittliche Beitragssatz auf den gesamten AHV-Einkommen der Arbeitnehmenden 1,52 %, nach dem neuen Gesetz 1,70 %. Einzig im Kanton Wallis beteiligen sich Arbeitnehmende an der Finanzierung. Dieser Finanzierungsbeitrag von 18 Mio. Fr. ist unter «Arbeitgeber» enthalten.
	Mehrkosten gegenüber heute	–	455	
Bund	Zulagen insgesamt	75	87	Betrifft nur das FLG
	Mehrkosten gegenüber heute	–	12	
Kantone	Zulagen insgesamt	86	212	<ul style="list-style-type: none"> • Davon 38 Mio. Fr. für das FLG gemäss Ist-Zustand und 43 Mio. nach dem neuen Gesetz. • Davon 24 Mio. Fr. für Nichterwerbstätige gemäss Ist-Zustand und 143 Mio. Fr. nach dem neuen Gesetz. • Davon 24 Mio. Fr. für die Familienzulagen für die Selbständigerwerbenden in der heutigen Situation und 26 Mio. Fr. nach dem neuen Gesetz. Diese werden allerdings nur teilweise von den Kantonen finanziert. Weitere Quellen sind Beiträge der Selbständigerwerbenden und Beiträge der FAK für Arbeitnehmende.
	Mehrkosten gegenüber heute	–	126	
Total		4079	4672	

in der Volksabstimmung angenommen ist), wird ein Entwurf der Vollzugsverordnung den Kantonen und den Sozialpartnern zur Stellungnahme unterbreitet.

Auch nach Rückzug der Volksinitiative «Für fairere Kinderzulagen!» wird sich das Volk voraussichtlich zur Frage der Familienzulagen äussern können

Die Volksinitiative, die am 11. April 2003 von Travail. Suisse eingereicht worden war und für jedes Kind eine Zulage von mindestens 450 Franken pro Monat verlangt

hatte, wurde nach Verabschiedung des FamZG zurückgezogen, dies noch bevor sich National- und Ständerat dazu geäussert hatten. Sie wird Volk und Ständen also nicht zur Abstimmung unterbreitet werden. Mit dem FamZG hat das Parlament nun eine Lösung beschlossen, die weniger weit geht als die Volksinitiative gefordert hatte. Die Mindestleistungen sind niedriger und es wird nicht die gesamte Bevölkerung einbezogen. Bei Kindern von selbständigerwerbenden und nichterwerbstätigen Eltern werden weiterhin Lücken bestehen.

Im Falle des Referendums wird sich das Volk zum FamZG äussern können. Die Kompetenz zur Gesetzgebung über Familienzulagen steht schon seit 60 Jahren in der Bundesverfassung, und es gab bereits zahlreiche Versuche, sie umzusetzen. Das Volk hat allerdings noch nie zu einem konkreten Modell Stellung genommen.

Maia Jaggi, Fürsprecherin, Bereich Familienfragen, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, BSV.
E-Mail: maia.jaggi@bsv.admin.ch

Aufsicht über die soziale Krankenversicherung

Unter dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung verwesentlich worden. Die Aufsichtsbehörden sind dafür besorgt, dass die Krankenkassen ihre Aufgaben richtig wahrnehmen. Durch eingehende Datenerhebungen soll ferner mehr Transparenz über das Funktionieren der sozialen Krankenversicherung geschaffen werden. Seit der Einführung des neuen KVGs sind drei Insolvenzverfahren (Konkursverfahren von Krankenkassen) und einige Verwaltungsstrafverfahren (primär wegen der Anwendung von nicht genehmigten Prämien) eingeleitet worden. In allen Fällen konnten die Interessen der Versicherten gewahrt werden.



Robert Nyffeler
Aufsicht Krankenversicherung 2, BAG

Ausgangslage

Gegenwärtig gibt es 92 zugelassene Krankenkassen. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird von 87 Krankenkassen durchgeführt. Fünf Krankenkassen betreiben nur die freiwillige Taggeldversicherung. Krankenkassen sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (17 Aktiengesellschaften, 29 Stiftungen, 34 Vereine, acht Genossenschaften, vier öffentlich-rechtliche Körperschaften), die keinen Erwerbszweck verfolgen, hauptsächlich die soziale Krankenversicherung betreiben und vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) anerkannt sind. Nach Art. 11 KVG kann die obligato-

rische Krankenpflegeversicherung durch Krankenkassen im Sinne von Art. 12 KVG und privaten Versicherungsunternehmen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterstehen, betrieben werden. Was die privaten Versicherungsunternehmen betrifft, so hat aber bisher kein Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die soziale Krankenversicherung anzubieten. Die Krankenkassen als juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts stehen in einem Wettbewerbsverhältnis. Der primär organisatorische Autonomiebereich der Krankenkassen ist beschränkt.

Finanziert wird die soziale Krankenversicherung durch individuelle Kopf-Prämien der Versicherten. Die

soziale Krankenversicherung ist weitgehend gesetzlich geregelt und der Beitritt ist obligatorisch. Einerseits sind somit die Interessen der Versicherten zu schützen und andererseits ist der beschränkten Autonomie der Krankenkassen Rechnung zu tragen. Bei dieser Ausgangslage steht die Aufsicht des Bundesrates über die soziale Krankenversicherung im Spannungsfeld zwischen der notwendigen staatlichen Kontrolle und dem Wettbewerb der Krankenkassen im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit.

Allgemeines zur Aufsicht durch das BAG und das EDI

Nach Art. 21 KVG überwacht der Bundesrat die Durchführung der Krankenversicherung. Die Aufsicht über die Krankenversicherer ist insbesondere in den Art. 11 bis 23 KVG und 60 bis 66a KVG sowie in verschiedenen Bestimmungen der Verordnungen zum KVG geregelt. Der Bundesrat hat die Aufsicht über die Kranken- und Unfallversicherung grundsätzlich dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) übertragen. Namentlich bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG übt das EDI selbst – in Zusammenarbeit mit dem BAG – die Aufsichtsfunktion aus. Bei den Krankenkassen in Stiftungsform übt das EDI die Stiftungsaufsicht und das BAG die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung aus.

Die Aufsichtsbehörden erbringen in dieser Funktion auch eine Fülle von Dienstleistungen für die Versicherten, die Krankenkassen, den Bundesrat, das Parlament u.a.m. Dazu gehören etwa die ökonomische und juristische Begleitung der

Krankenversicherer, die Prämien-genehmigung, das Aufdecken von kriminellen Handlungen und Missbräuchen bei Inspektionen (Audits), allenfalls die Einleitung und Durchführung von Strafverfahren, statistische Erfassungen und mathematische Berechnungen.

Nach Art. 21 KVG kann das BAG den Krankenversicherern Weisungen zur einheitlichen Anwendung des Bundesrechts erteilen, von ihnen alle erforderlichen Auskünfte und Belege verlangen sowie Inspektionen (Audits) durchführen. Die Krankenversicherer sind verpflichtet, dem BAG beim Audit freien Zugang zu sämtlichen relevanten Informationen zu gewähren. Auch müssen sie dem BAG ihre Jahresrechnungen und Jahresberichte einreichen.

Nach Art. 24 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) beaufsichtigt das BAG die Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung. Das BAG hat gemäss Art. 25 KVV dafür zu sorgen, dass die Krankenkassen jederzeit in der Lage sind, die mit der Anerkennung und der Durchführungsbewilligung verbundenen Bedingungen zu erfüllen (institutionelle Aufsicht).

Generelle Aufsichtsmittel

Missachtet ein Krankenversicherer die gesetzlichen Vorschriften oder die Weisungen, so kann das BAG je nach Art und Schwere der Mängel folgende Massnahmen ergreifen: 1. Es sorgt auf Kosten des Versicherers für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes. 2. Es verwarnt den Versicherer und spricht Ordnungsbussen aus. 3. Es beantragt dem EDI den Entzug der Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung. Das BAG kann ferner die Öffentlichkeit über die oben erwähnten Massnahmen informieren. Dabei sind die all-

gemeinen Grundsätze des Sozialversicherungsrechts, des Verwaltungsrechts, des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsstrafrechts zu beachten. Die Versicherer können die Verfügungen des BAG durch Verwaltungsbeschwerde beim EDI anfechten. Der Entscheid des EDI ist durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht (zum Beispiel Entzug der Anerkennung) oder durch Verwaltungsbeschwerde beim Bundesrat (zum Beispiel Prämien-genehmigung) anfechtbar.

Straf- und verwaltungsstrafrechtliche Aufsicht

Wird im Rahmen der Durchführung der sozialen Krankenversicherung ein Delikt begangen, so wird ein Strafverfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt. Im Bereich der sozialen Krankenversicherung gibt es nach den Art. 92-94 KVG sowohl die Möglichkeit von Strafverfahren (Anzeige durch das BAG oder einen Versicherer bei der zuständigen kantonalen Behörde, Strafverfolgung durch die Kantone) als auch die Möglichkeit von Verwaltungsstrafverfahren (Durchführung des Strafverfahrens durch das BAG und weitere Bundesbehörden). Nach Art. 79 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie Art. 6 des Verwaltungsstrafrechts Anwendung. Dies bedeutet unter anderem, dass in der Regel nur natürliche Personen (also nicht die Versicherer selbst) bestraft werden können. Die Strafverfolgung ist nach Art. 79 ATSG grundsätzlich Sache der Kantone. Eine Ausnahme sind die Ordnungswidrigkeiten gemäss Art. 93a KVG in Verbindung mit Art. 94 KVG. Dies ist die Ausgangslage für die straf- und verwaltungsstrafrechtliche Aufsicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Mit den Art. 92 bis 94 KVG enthält das Krankenversicherungsgesetz selbst verschiedene Strafbestimmungen, die der ordnungsgemässen Durchführung der sozialen Krankenversicherung dienen. Es handelt sich dabei um eigentliches Strafrecht, weshalb auch die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze, wie insbesondere das Verschuldensprinzip, zu beachten sind. Da juristische Personen – abgesehen von Ausnahmen – nicht schuldfähig sind, können grundsätzlich nur natürliche Personen (Mitarbeiter von Krankenkassen) bestraft werden. Deshalb können die Krankenversicherer selbst (als juristische Personen) nur dann bestraft werden, wenn das Gesetz dies extra (wie zum Beispiel in Art. 93a KVG) vorsieht. Das heisst, dass die Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Nebenstrafrechts in der Regel nicht auf die Krankenversicherer als juristische Personen anwendbar sind. Nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 100^{quater} StGB und Art. 6 und 7 Verwaltungsstrafrecht können auch natürliche Personen bestraft werden. Die Strafverfolgung obliegt grundsätzlich den Kantonen. Die Art. 92-94 KVG verlangen einen Vorsatz, wobei Eventualvorsatz ausreicht.

Art. 92 KVG umschreibt die Vergehen. Wer eine solche strafbare Handlung begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des StGB vorliegt. Gemäss Art. 92 KVG wird bestraft wer: 1. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Versicherungspflicht ganz oder teilweise entzieht; 2. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz, die ihm nicht zukommen, erwirkt; 3. als Durchführungsorgan im Sinne dieses Gesetzes seine Pflichten, namentlich die Schweigepflicht, verletzt oder

seine Stellung zum Nachteil Dritter, zum eigenen Vorteil oder zum unrechtmässigen Vorteil anderer missbraucht; 4. Vergünstigungen nach Art. 56 Abs. 3 KVG nicht weitergibt.

Nach Art. 93 KVG wird mit Haft oder Busse bestraft (Übertretungen), wenn Versicherte, Versicherer und Leistungserbringer vorsätzlich unwahre Auskünfte erteilen oder die Auskunft verweigern. Ferner werden Behörden und Versicherer nach diesem Artikel bestraft, wenn sie sich der Pflicht zur Amts- und Verwaltungshilfe entziehen, sich einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten Kontrolle widersetzen oder diese auf andere Weise verunmöglichen oder gegen gesetzliche Verbote im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung verstossen.

Mit der ersten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 24. März 2000 wurde ein neuer Art. 93a KVG (Ordnungswidrigkeiten) eingeführt. Damit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass das BAG selbst Bussen gegen Versicherer, Rückversicherer und gegen die gemeinsame Einrichtung aussprechen kann. Damit wollte der Gesetzgeber erreichen, dass das BAG seine Funktion als Aufsichtsbehörde besser wahrnehmen und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit eine bessere Nachachtung verschafft werden kann. In Abweichung von Art. 79 ATSG (Strafverfolgung durch die Kantone) beurteilt das BAG gemäss Art. 94 KVG die Widerhandlungen nach diesem Art. 93a KVG (Ordnungswidrigkeiten) nach dem Verwaltungsstrafrecht.

Nach Art. 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechts ist für die Ordnungswidrigkeiten des Art. 93a KVG ein Strafrahmen von maximal 5000 Franken möglich. Das BAG ist verpflichtet, Versicherer, Rückversicherer und die gemeinsame Einrichtung KVG mit Busse bis zu 5000 Franken zu bestrafen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig: 1. die Durchsetzung der Versicherungs-

pflicht erschweren; 2. den Pflichten und Weisungen nach den Art. 21 bis 23 KVG zuwiderhandeln; 3. Vorschriften über das Finanzierungsverfahren und die Rechnungslegung verletzen; 4. Vorschriften über die Prämien der Versicherten verletzen; 5. Vorschriften über die Kostenbeteiligung verletzen; und 6. die Erfüllung von internationalen Abkommen über Soziale Sicherheit beeinträchtigen.

Seit der Einführung des neuen KVGs hat das BAG sechs Strafverfahren im Sinne von Art. 93a KVG durchgeführt. Dabei ging es primär um den Tatbestand der Verletzung der Vorschriften über die Prämien der Versicherten (Anwendung von nichtgenehmigten Prämien). Weitergehende Verfahren nach dem Strafgesetzbuch wurden von den Kantonen durchgeführt.

Aufsicht bedeutet auch Dienstleistung

In der Funktion als Aufsichtsbehörde erbringt das BAG eine Fülle von Dienstleistungen für die Versicherten, die Krankenkassen, den Bundesrat, das Parlament usw. Die Aufsicht im Rahmen der Solvabilitätskontrolle der Krankenversicherer wurde bereits in der Sozialen Sicherheit/CHSS 1/2004 ausführlich dargestellt. Weiter erteilt das BAG Auskünfte an Versicherte und Versicherer. Es begleitet die Prämienberechnung im Rahmen der Prämien genehmigung. Das BAG bereitet zu Handen des EDI die Erteilung und den Entzug von Anerkennungen und Durchführungsbewilligungen in Form von Verfügungen vor, bearbeitet Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen ökonomisch sowie juristisch und erteilt Auskünfte betreffend die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Krankenkassen.

Ferner wirkt es mit bei der Erstellung von Studien, Gutachten usw.

Eine wichtige Dienstleistung des BAG ist die administrative Betreuung der Gesetzgebung im Auftrag des Parlamentes und des Bundesrates, die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen sowie die juristische und finanzielle Begleitung aller Krankenkassen. Ferner gehört auch die Mitarbeit bei Wirkungsanalysen im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung zum Tätigkeitsfeld des BAG. Die Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte (vgl. Art. 57 ATSG und Art. 87 KVG) werden dem BAG eröffnet. Das BAG kann gegen diese Entscheide beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben (Art. 103 und 132 Bundesrechtspflegegesetz [OG]).

Da die soziale Krankenversicherung mehr und mehr zum öffentlichen Politikum wurde, ist das BAG auch immer öfter dazu verpflichtet, in den Medien aufzutreten, Fachartikel zu erstellen usw. Es versteht sich von selbst, dass auch die Durchführung von Verwaltungsverfahren zum Aufgabenbereich des BAG gehört.

In unserer sich immer stärker wandelnden Zeit hat das BAG gerade im Bereich der Krankenversicherung auch eine sehr intensive Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen im Rahmen der übrigen Gesetzgebung des Bundes (Datenschutz, Öffentlichkeitsgesetz, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts usw.). Nach Art. 62 Abs. 1 ATSG kann gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht erhoben werden. Nach Art. 103 lit. b OG ist auch der Bund allgemein zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide befugt. Diese Behördebeschwerde durch das BAG ermöglicht die gerichtliche Überprüfung hinsichtlich der richtigen, rechtsgleichen und einheitlichen Anwen-

derung des Bundessozialversicherungsrechts.

Eine eher neue Aufgabe des BAG ist die Kontrolle der Internetauftritte der Krankenkassen. Statistische Erfassungen und mathematische Berechnungen dienen ferner als Entscheidungsgrundlage in der Politik. Die Aufsicht über die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn (Durchführungsstelle für Aufgaben,

welche nicht von den Krankenkassen selbst wahrgenommen werden können, wie zum Beispiel: Internationale Koordination Krankenversicherung, Risikoausgleich, Übernahme der Kosten der gesetzlichen Leistungen anstelle zahlungsunfähiger Versicherer usw.) befindet sich formell beim EDI. Das BAG unterstützt jedoch das EDI bei der Durchführung dieser Aufgabe in

den ihm zugewiesenen Bereichen. Es prüft dabei namentlich auch die finanziellen Verhältnisse der gemeinsamen Einrichtung und erstattet dem EDI regelmässig Bericht.

Robert Nyffeler, Aufsicht Krankenversicherung 2, Bundesamt für Gesundheit.
E-Mail: robert.nyffeler@bag.admin.ch

AHV

**05.3869 – Motion Glur Walter,
16.12.2005:**

Strassenverkehr. Bussenerträge in die AHV

Nationalrat Walter Glur (SVP, AG) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Hälfte der gesamten Ordnungsbusseneinnahmen zweckgebunden dem AHV-Fonds zuführt.

Begründung

Verschiedene kürzlich vorgenommene Verschärfungen im Strassenverkehrsrecht sollen zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen. Bei der Anwendung und Umsetzung in Gemeinden und Kantonen entsteht bei vielen Bürgern jedoch ein anderer Eindruck. Verkehrskontrollen und Ordnungsbussen dienen nicht länger dazu, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und Fehlverhalten zu sanktionieren, sondern werden missbraucht, um Mehreinnahmen zu generieren. Verschiedene neue Bestimmungen in Kantonen und Gemeinden und die gezielte Platzierung von Überwachungsgeräten stützen diesen Eindruck.

Damit wird letztlich einer Fehlentwicklung Vorschub geleistet. Das Strassenverkehrsrecht soll in erster Linie die Verkehrsteilnehmer schützen und nicht Gemeinde- und Kantonskassen füllen. Somit besteht die Gefahr, dass das Recht immer weniger geachtet wird, weil es ganz offensichtlich nicht länger den deklarierten Zielen dient. Mit einer Zweckbindung zugunsten der AHV haben die Bürger Gewähr, dass wenigstens ein Teil der Busseneinnahmen zu ihren Gunsten verwendet wird und nicht einfach der Alimentierung von überbordenden Verwaltungsapparaten dient.

Indem nur die Hälfte der Einnahmen zugunsten des AHV-Fonds

zweckgebunden wird, sollte zudem sichergestellt sein, dass die den Gemeinden und Kantonen anfallenden Kosten gedeckt werden können.»

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.3.2006

«Verkehrsvorschriften dienen der Verkehrssicherheit, dem Schutz vor übermässigen Lärm- und Abgasemissionen sowie der Bewirtschaftung des knappen Parkraums, nicht aber der Beschaffung von finanziellen Mitteln für die öffentliche Hand. Verkehrsvorschriften müssen kontrolliert und Widerhandlungen geahndet werden. Die Ahndung hat einen spezial- und generalpräventiven Zweck. Es soll der einzelne Fehlbare bestraft und es sollen alle Verkehrsteilnehmenden davor abgehalten werden, Vorschriften zu übertreten. Für die meisten Bagatellwiderhandlungen (ohne Gefährdung oder Verletzung) steht, weil sie ein Massenphänomen darstellen, das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren zur Verfügung. Wenn die Polizei Verkehrsregeln, die im Rahmen eines demokratischen Verfahrens entstanden sind, überwacht und durchsetzt, kann keineswegs von Missbrauch die Rede sein. Vielmehr geht es um die Herstellung von Rechtssicherheit und den Schutz der Verkehrsteilnehmenden. Das oberste Ziel besteht in der Vermeidung von Widerhandlungen. Wo viele Widerhandlungen zu verzeichnen sind, müssen die Ursachen abgeklärt und allenfalls Massnahmen eingeleitet werden. Es wäre eine Möglichkeit, einen Teil der Ordnungsbusseneinnahmen für die Realisierung dieser Massnahmen einzusetzen. Für eine teilweise Zweckbindung der Busseneinnahmen zugunsten des AHV-Fonds fehlt der Sachzusammenhang. Warum sollten die Einnahmen nicht auch für andere Zwecke eingesetzt werden, so z. B. für die Landesverteidigung, die Landwirtschaft, das Bildungswesen, die KMU-Förderung oder zur Steuerentlastung? Alle diese Zweckbin-

dungen kämen dem Bürger und der Bürgerin in der einen oder andern Form ebenso zugute. Sodann gilt es zu vermeiden, Verkehrsregelübertretungen mit dem guten Zweck ihrer Ahndung moralisch zu rechtfertigen.»

Erklärung des Bundesrates vom 17.3.2006

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt.

Sozialversicherungen allgemein

**05.3781 – Postulat der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei,
13.12.2005:**

Sozialversicherungen. Umfassendes Finanzierungskonzept bis ins Jahr 2025

Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird aufgefordert, bis Ende 2006 einen umfassenden Bericht über die Finanzierung sämtlicher Sozialwerke (insbesondere AHV, IV, EO, Krankenversicherung, öffentliche Pensionskassen, ALV, Mutterschaftsversicherung sowie die von den Kantonen und Gemeinden zu tragenden und ständig steigenden Sozialhilfeausgaben) vorzulegen. Dieser soll aufzeigen, wie die Finanzierung der Sozialwerke und der Sozialhilfe bis ins Jahr 2025 aufgrund der aktuellen Prognosen sichergestellt werden soll.

Begründung

Die Sozialversicherungen stellen für die Bundesfinanzen eine der grössten Herausforderungen dar. Die Gründe sind einerseits in den demographischen Entwicklungen, andererseits aber auch im geänderten Anspruchsverhalten der Bevölkerung sowie im fehlenden Willen des Parlamentes, auf die Einführung neuer Sozialwerke zu verzichten, so-

lange die bisherigen nicht gesichert sind, begründet. Bis zum Ende dieses Jahrzehntes wird man voraussichtlich über neue Finanzierungslösungen in der AHV, in der IV, bei den öffentlichen Pensionskassen, bei der Krankenversicherung, bei der EO, bei der ALV, aber auch bei der Sozialhilfe diskutieren müssen. Gleichzeitig werden neue Sozialwerke geschaffen (Krippenplätze, Familienzulagen). Damit das Parlament die finanzpolitische Tragweite der sozialpolitischen Entscheide abschätzen kann, muss der Bundesrat einen Bericht über die Finanzierung sämtlicher Sozialwerke bis ins Jahr 2025 vorlegen (basierend auf den aktuellen Prognosen des Bundes).»

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.2.2006

«Zurzeit wird in Erfüllung des Postulates Baumann 00.3743, «Gesamtschau für die Sozialwerke», ein Bericht erarbeitet, in dem die Entwicklung des finanziellen Mehrbedarfes aller Sozialwerke unter der Annahme von verschiedenen wirtschaftlichen und demographischen Szenarien bis 2030 untersucht wird. Damit wird der Bericht des EDI vom 17. Mai 2002 «über eine aktualisierte Gesamtschau des finanziellen Mehrbedarfes der Sozialversicherungen bis zum Jahr 2025» aktualisiert. Gleichzeitig wird auch die Entwicklung der Soziallastquote dargestellt, und es werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie diese stabilisiert werden könnte. Der Bericht wird im ersten Halbjahr 2006 veröffentlicht werden.

Die Gesamtschau zur finanziellen Entwicklung der Sozialwerke wird somit in Kürze vorliegen. Zu den Reformen zur Sicherstellung der Finanzierung der einzelnen Sozialwerke kann Folgendes festgehalten werden:

In der Botschaft zur 11. AHV-Revision, die der Bundesrat am 21. Dezember 2005 verabschiedet hat, wird in Aussicht gestellt, bis Ende dieses Jahrzehntes im Rahmen der 12. AHV-

Revision umfassende Reformvorschläge zur Finanzierung der AHV zu prüfen. Diese müssen erst erarbeitet und auf ihre Tauglichkeit geprüft werden, was bis Ende dieses Jahres nicht möglich ist.

Zur längerfristigen Sicherstellung der Finanzierung der IV wurden am 22. Juni 2005 die Botschaften zur 5. IV-Revision und zur IV-Zusatzfinanzierung verabschiedet. Diese Vorlagen sind zurzeit in der parlamentarischen Beratung.

Für die EO sind nach der Einführung der Mutterschaftsversicherung per 1. Juli 2005 keine weiteren Ausbauschritte geplant. Die Finanzierung der EO ist mittel- bis langfristig insofern gesichert, als ab Beginn des nächsten Jahrzehntes der maximale Beitragssatz von 0,5 Lohnprozenten gemäss Art. 27 Abs. 2 EOG erhoben werden muss (heute 0,3 Prozent). Weitere Finanzierungsmassnahmen sind nicht notwendig.

Bei der Arbeitslosenversicherung ist zu erwarten, dass die maximal zulässige Verschuldung möglicherweise Ende 2006, wohl aber spätestens Ende 2007 erreicht sein wird. Der Bundesrat hat bereits die Prüfung von geeigneten Massnahmen in die Wege geleitet. Die Ergebnisse werden ihm im Herbst 2006 im Rahmen eines Expertenberichtes unterbreitet.

In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist aufgrund der Analyse des Kostenverlaufs der letzten zwanzig Jahre davon auszugehen, dass, falls keine einschneidenden Massnahmen getroffen werden, in Zukunft mit ungefähr gleichbleibenden Kostensteigerungen gerechnet werden muss. Die erforderlichen Reformen zur Konsolidierung und Optimierung des Krankenversicherungssystems sind im Gang.

Bei der Sozialhilfe handelt es sich um eine Grundsicherung, welche durch allgemeine Finanzmittel der öffentlichen Hand zu finanzieren ist. Der Bundesrat sieht hier keinen Änderungsbedarf. Er hat sich verschiedentlich für die Beibehaltung

der geltenden Zuständigkeitsordnung im Bereich der Sozialhilfe ausgesprochen. Danach kommt der Bund für die Unterstützungsleistungen für Auslandschweizer und im Asylwesen auf. Die Kantone und Gemeinden sind zuständig für die Sozialhilfe für ihre Wohnbevölkerung. Ihnen obliegt richtigerweise auch die Finanzierung.

Die Erarbeitung eines Berichtes im Sinne des Postulates ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht angezeigt.»

Erklärung des Bundesrates vom 22.2.2006

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt.

Sozialpolitik

06.3001 – Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR), 13.1.2006:

Gesamtschweizerische Strategie zur Bekämpfung der Armut

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, eine nationale Konferenz zur beruflichen und sozialen Integration durchzuführen. In diesem Rahmen soll ein Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren (Bund, Kantone, Gemeinden, Städte, SODK, Städteinitiative, Wirtschaft und Nichtregierungsorganisationen) in der Armutsbekämpfung stattfinden. Ziel dieser Konferenz ist die Entwicklung konkreter und koordinierter Massnahmen für einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Armut.

Begründung

Die Armutsproblematik hat sich in den letzten Jahren verschärft und

die Zahl der von Sozialhilfe abhängigen Menschen ist stark angestiegen. Eine Strategie zur Bekämpfung der Armut auf nationaler Ebene fehlt jedoch bisher.

Der Bundesrat hat im Mai 2003 aufgrund des Postulates 98.3332 eine nationale Armutskonferenz durchgeführt und die Motion 03.3322, «Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung der Armut», als Postulat entgegen genommen. In seiner Antwort auf das Postulat Rossini 05.3220, das von 101 Nationalratsmitgliedern unterzeichnet wurde, bekräftigt er seine Absicht, dass die Armutsbekämpfung weitergeführt werden müsse und diesbezüglich der Dialog zwischen allen zentralen Akteurinnen und Akteuren notwendig sei. Ausser Absichtserklärungen wurden jedoch noch keine konkreten Schritte unternommen, um eine gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung in die Praxis umzusetzen.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat sich vertieft mit der Armutsproblematik und politischen Handlungsmöglichkeiten auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass dabei die berufliche und soziale Integration von Armut betroffener oder bedrohter Menschen eine zentrale Rolle spielt. Sie schlägt deshalb nicht nur die Durchführung einer weiteren Konferenz zur Integration in den Arbeitsmarkt vor, sondern verbindet eine solche mit dem Ziel, die bisher gemachten Erfahrungen auszuwerten und in einen gesamtschweizerischen Aktionsplan einzubetten.»

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.3.2006

«Das EDI beabsichtigt, mit den zentralen Akteuren und Akteurinnen (Wirtschaft, Gewerkschaften, SODK, Städte usw.) gemeinsam eine schweizerische Strategie zur Bekämpfung der Armut zu erarbeiten. Dabei wird einerseits die zentrale Rolle der Kantone und Gemeinden

in der Armutsbekämpfung zu berücksichtigen sein. Andererseits sieht der Bundesrat aufgrund der Vorgaben der verfassungsmässigen Schuldenbremse keinen finanziellen Handlungsspielraum auf Bundesebene für neue Aufgaben oder Aufgabenintensivierungen im Sozialversicherungsbereich. Unter Berücksichtigung dieser staats- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen wird das EDI im Jahr 2007 eine nationale Konferenz organisieren. Die Konferenz soll das Thema breit angehen und sich nicht nur auf die berufliche und soziale Integration beschränken.»

Erklärung des Bundesrates vom 10.3.2006

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat.

Berufliche Vorsorge

05.3640 – Motion Kaufmann Hans, 6.10.2005: Gleichstellung von Säule 3a und PK-Geldern in den Doppelbesteuerungsabkommen

Nationalrat Hans Kaufmann (SVP, ZH) hat folgende Motion eingereicht: «Der Bundesrat wird aufgefordert, die Ungleichbehandlung der Altersvorsorge von Selbstständigerwerbenden mittels Säule 3a und von Unselbstständigerwerbenden, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, in den Doppelbesteuerungsabkommen zu beseitigen. Es sollen insbesondere die Möglichkeiten geprüft werden, die Säule-3a-Gelder den Altersguthaben der beruflichen Vorsorge gleichzustellen, indem diese jederzeit in Freizügigkeitskonten (aber nicht zurück) überführt werden können.

Begründung

Die Säule 3a ist für viele Selbstständigerwerbende ein Instrument für ihre Altersvorsorge, weil sie als Selbst-

ständigerwerbende über keinen Pensionskassenanschluss verfügen. Für viele Unselbstständige bedeutet die steuerbegünstigte Altersvorsorge via die Säule 3a eine Ergänzung zur beruflichen Pensionskasse, denn viele Pensionskassen basieren heute auf dem Beitragsprimat, womit das angesparte Alterskapital möglicherweise nicht, wie bei der Inkraftsetzung des BVG geplant, ausreicht, um 60 Prozent des letztverdienten Gehaltes als Rente zu sichern.

Im Zusammenhang mit dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz/USA stellte sich nun heraus, dass diese Säule 3a, Altersvorsorge der Selbstständigerwerbenden, von den US-Steuerbehörden nicht als solche anerkannt werden. Deshalb gelten auch Anlagestiftungen (vom BSV beaufsichtigte, steuerbefreite Anlagefonds für Schweizer Pensionskassen), die solche Säule-3a-Gelder zur Anlage entgegennahmen und diese Gelder in amerikanischen Wertschriften investierten, als kontaminiert. Damit gehen sie der Verrechnungssteuer verlustig, die auf Erträgen dieser Anlagen in den USA anfiel. Dies trifft nicht nur für die entgegengenommenen Säule-3a-Gelder zu, sondern auch für sämtliche im gleichen Sondervermögen angelegten Pensionskassengelder. Diese Pensionskassen erleiden dadurch eine Ertragseinbusse. Das BSV, das für die Anlagestiftungen zuständig ist, hat die Entgegennahme solcher Säule-3a-Gelder nie verboten. Das Schweizer Parlament wurde bei der Behandlung des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz/USA auch nicht darüber informiert, dass Säule-3a-Gelder nicht als Gelder der beruflichen Altersvorsorge betrachtet werden. Die Nichtanerkennung durch die US-Steuerbehörde erfolgte einseitig durch die USA. Durch diese Schlechterstellung der Altersvorsorgegelder von Selbstständigerwerbenden ist eine Ungleichbehandlung von Selbstständigerwerbenden, die ihre Altersvorsorge über die Säule 3a betreiben, und von

Unselbstständigen, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, entstanden. Ehemalige Mitglieder einer Pensionskasse verfügen zudem über die Möglichkeit von Freizügigkeitskonten, Selbstständigerwerbende nicht. Deshalb soll die Möglichkeit geschaffen werden, Säule-3a-Gelder den Freizügigkeitskonten gleichzustellen, wobei eine Umwandlung jederzeit möglich ist, aber nur in einer Richtung, von Säule 3a in Freizügigkeitskonten und nicht umgekehrt. Für viele Inhaber von Freizügigkeitskonten würde dies auch zu einer administrativen Erleichterung führen, da sie nicht mehrere Konten für den gleichen Zweck unterhalten müssen.»

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.12.2005

«Der Motionär bezieht sich auf das schweizerisch-amerikanische Doppelbesteuerungsabkommen und namentlich auf eine am 25. November und 3. Dezember 2004 getroffene Verständigungsvereinbarung über die Quellensteuerbefreiung für Dividendenzahlungen an anerkannte Pensionseinrichtungen. Die beidseitige Befreiung von der Quellensteuer auf Dividenden ist nach dieser Vereinbarung auf Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Anlagestiftungen beschränkt, an denen ausschliesslich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge beteiligt sind. Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge beider Staaten und Anlagestiftungen, die sowohl Gelder der beruflichen Vorsorge als auch der gebundenen Selbstvorsorge verwalten, sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen.

Die erwähnte Quellensteuerbefreiung setzt voraus, dass die zuständige Behörde des Quellenstaates anerkennt, dass die im anderen Staat ansässige Pensionseinrichtung grundsätzlich einer eigenen steuerlich anerkannten Pensionseinrichtung entspricht. Diese Gleichartigkeit muss also zwischen vergleichbaren Einrichtungen der beiden Staaten vor-

liegen. Für Pensionskassen, d.h. für den Bereich der zweiten Säule, wurde die Gleichartigkeit zwischen schweizerischen und amerikanischen Einrichtungen anerkannt. Hingegen zeigte sich, dass die Konzeptionen der schweizerischen gebundenen Selbstvorsorge einerseits und der amerikanischen Individual Retirement Accounts andererseits Unterschiede aufweisen, obwohl sie beide der Altersvorsorge von Selbstständigerwerbenden und der Ergänzung zur obligatorischen beruflichen Vorsorge Unselbstständigerwerbender dienen. Aus diesem Grunde konnte eine gegenseitige Anerkennung der Gleichartigkeit dieser Einrichtungen nicht erreicht werden. Das Abkommen mit den USA ist das bisher einzige schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen, das eine Quellensteuerbefreiung für Dividendenzahlungen an gewisse steuerbefreite Pensionseinrichtungen vorsieht. Die Beseitigung der geltend gemachten Ungleichbehandlung bedürfte einer Änderung des Abkommens, welche die Zustimmung durch die USA voraussetzt.

Unklar ist der Zusammenhang mit den Begehren um Prüfung der Möglichkeit, die Überführung von Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a in Freizügigkeitskonten zuzulassen und damit die Rechtsvorschriften für Vorsorgeguthaben der Säulen 2 und 3a anzugleichen. Die Säule 3a ist eine Form der freiwilligen, gebundenen Selbstvorsorge für erwerbstätige Personen. Sie ist geregelt in der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Die Bestimmung von Artikel 3 BVV 3 zur vorzeitigen Ausrichtung der angesparten Altersleistungen sieht keine Übertragung der Vorsorgeguthaben auf Freizügigkeitseinrichtungen vor.

Freizügigkeitseinrichtungen sind dagegen Einrichtungen der zweiten Säule. Sie dienen dazu, die Austrittsleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen der zweiten Säule – und nur sol-

che – vorübergehend zu deponieren, bis sie wieder in eine neue Vorsorgeeinrichtung (zweite Säule) eingebracht werden können. Sie haben ihre Grundlage in Artikel 27 BVG sowie im Freizügigkeitsgesetz (SR 831.42) und sind im schweizerischen Dreisäulenkonzept eindeutig der kollektiven beruflichen Vorsorge, d.h. der zweiten Säule zuzuordnen. Die Freizügigkeitsformen (Freizügigkeitspolice und -konto) können nicht durch zusätzliche Vorsorgebeiträge gespiesen werden (Ausnahme: Prämien für Risikoabdeckung Tod und Invalidität). Auch wenn beide Vorsorgeformen individualisiert sind, sind sie unterschiedlich geregelt und dienen ganz unterschiedlichen Zwecken.

Wenn sich der Motionär von einer solchen Öffnung erhofft, dass auch schweizerische Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge sowie gemischte Anlagestiftungen in den Genuss der Quellensteuerbefreiung für amerikanische Dividenden gelangen könnten, ist dem entgegenzuhalten, dass die Gleichartigkeit zwischen der schweizerischen gebundenen Selbstvorsorge und den amerikanischen Individual Retirement Accounts damit nicht herbeigeführt werden kann. Dieses Ziel lässt sich mit einer teilweisen Gleichstellung von Säule 3a und Säule 2 nicht erreichen. Die Umsetzung dieses Begehrens erwiese sich aus der Sicht des Bundesrates sogar als kontraproduktiv. Freizügigkeitsstiftungen sind heute berechtigt, die Quellensteuerbefreiung für amerikanische Dividenden zu beanspruchen, weil nach geltendem Recht nur Guthaben aus der beruflichen Vorsorge auf Freizügigkeitskonten überführt werden können. Sollten sie auch Gelder der Säule 3a verwalten, würden sie von dieser Befreiung ausgeschlossen.»

Erklärung des Bundesrates vom 21.12.2005

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Stand der Beratung: Erledigt.

Familienfragen

06.3075 – Motion Roth-Bernasconi Maria, 22.3.06:

Mutterschaftsversicherung für alle berufstätigen Frauen

Nationalrätin Maria Roth-Bernasconi (SP, GE) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, das Gesuchsformular für die Mutterschaftsentschädigung so abzuändern, dass eine Mutter nicht mehr ihren eigenen Geburtsschein benötigt, um Mutterschaftsurlaub nehmen zu können.

Begründung

Jessica Kehl-Lauf, Präsidentin des Verbandes «Association pour les droits de la femme», berichtet in ihrem letzten Leitartikel, dass einige Mütter Opfer fragwürdiger administrativer Vorschriften werden. Jede Mutter muss, um die Mutterschaftsentschädigung zu erhalten, den Geburtsschein ihres Kindes vorweisen. Diesen erhalten die Mütter jedoch nur, wenn sie ihren eigenen Geburtsschein vorzeigen können. Die Beschaffung ihres Geburtsscheins ist für Schweizerinnen eine reine Formalität, für manche ausländischen Frauen kann sie jedoch sehr schwierig oder sogar unmöglich sein. Hinzu kommt, dass die Ausstellung des Scheins nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.

Manche Kassen sind sich dieses Problems bewusst und berufen sich auf das Prinzip «mater certa est». Bei ihnen genügt die Bescheinigung der Klinik, um die Mutterschaftsentschädigung zu erhalten. In anderen Fällen allerdings mussten Mütter, die ihren Geburtsschein nicht beschaffen konnten, bis vor Gericht gehen, um von ihrem Recht auf Mutterschaftsurlaub Gebrauch machen zu können.

Der Mutterschaftsurlaub soll der Mutter die Gelegenheit geben, sich zu erholen, ihre Rolle als Mutter zu entdecken, sich mit dieser Rolle vertraut zu machen und eine beson-

dere Verbindung zu ihrem Kind aufzubauen. In dieser Zeit sollte sich die Mutter vollkommen um ihr Kind kümmern können. Sie sollte den Mutterschaftsurlaub mit Freude und ohne durch die Aussenwelt hervorgerufenen Stress verbringen. Es ist nicht hinnehmbar, dass manche Familien sich nicht sicher sein können, ob sie die Entschädigung aus einer Versicherung, für die sie Beiträge gezahlt haben, auch wirklich erhalten werden. Es ist auch nicht hinnehmbar, dass diesen Familien das alltägliche Leben durch administrative Schikanen erschwert wird.

Wir wissen, dass manche ausländischen Frauen, die in der Schweiz arbeiten, aus Ländern kommen, in denen Krieg herrscht und in denen die Verwaltung nicht mehr funktioniert. Für sie ist es schlichtweg unmöglich, ihren Geburtsschein zu beschaffen. Warum wird dieser Schein verlangt, wo doch die Mutterschaft einer Frau nicht anzweifelbar ist? Nach 50 Jahren der Diskussion ist der Mutterschaftsurlaub in der Schweiz endlich rechtlich verankert. Es muss nun darauf geachtet werden, dass dieses Recht von den Müttern auch wahrgenommen werden kann und administrative Bedingungen seine Umsetzung nicht zu einem Hindernislauf werden lassen.»

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.5.2006

«Der Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen kann nur mit den dafür vorgesehenen Formularen geltend gemacht werden. Hängt der Anspruch von einem bestimmten Ereignis ab, wie etwa einer Geburt, die eine Meldung beim Zivilstandsamt erforderlich macht, muss ein Auszug aus dem Zivilstandsregister vorgelegt werden (Geburtsschein, Familienbüchlein usw.). Jedes in der Schweiz geborene Kind muss grundsätzlich raschmöglichst gemeldet werden, und zwar unabhängig von der jeweiligen Situation der Mut-

ter. Gemäss Zivilstandsverordnung müssen Spitäler, Kliniken, Geburtshäuser, Behörden, Ärzte und medizinische Hilfspersonen die Geburt innerhalb von drei Tagen melden.

Auch in der von der Schweiz ratifizierten Uno-Konvention über die Rechte des Kindes ist die Registrierung unmittelbar nach der Geburt verankert. Die Staaten sind gehalten, dieses Recht umzusetzen.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes im Geburtenregister setzt voraus, dass die familienrechtlichen Verhältnisse im Geburtsschein (Familienbüchlein) der Eltern eingetragen sind. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, stellt das Zivilstandsamt den für die Gewährung von Mutterschaftsleistungen erforderlichen Geburtsschein des Kindes aus. Diese Unterlagen bereitzustellen kann indes einige Zeit dauern oder sich für gewisse ausländische Staatsangehörige gar als unmöglich erweisen.

Um den betroffenen Müttern diese administrativen Schwierigkeiten zu ersparen, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen vor kurzem Weisungen erlassen (www.sozialversicherungen.admin.ch/AHV/Mitteilungen), aus denen hervorgeht, in welchen Fällen die Ausgleichskasse andere Dokumente als einen Geburtsschein bzw. ein Familienbüchlein als Beweis der Geburt und zur Anspruchsbegründung von Mutterschaftsleistungen zulassen muss. Gleichwohl ist zu sagen, dass es sich bei den betroffenen Müttern um Einzelfälle handelt. Ein genereller Verzicht auf die Vorlage einer Geburtsurkunde für Anträge auf Mutterschaftsleistungen ist deshalb – nur um wenigen Problemsituationen vorzubeugen – nicht angezeigt. Die Vollzugsorgane sind verpflichtet, bei jedem Leistungsantrag die Personalien der Antragstellenden zu überprüfen, wobei nur amtliche Unterlagen zugelassen sind. Dieses Vorgehen ist notwendig, um die Abwicklung der Leistungsgewährung zu vereinfachen, aber auch, um Missbräuchen vorzubeugen.»

Erklärung des Bundesrates vom 24.5.2006

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt.

06.3096 – Interpellation Darbellay Christophe, 23.3.06: Zunahme der jugendlichen Delinquenz

Nationalrat Christophe Darbellay (CVP, VS) hat folgende Interpellation eingereicht:

«1. Wie beurteilt der Bundesrat die jüngsten Veröffentlichungen, die über eine Zunahme der jugendlichen Delinquenz berichten?

2. Welches sind nach Meinung des Bundesrates die Ursachen für die jugendliche Delinquenz?

3. Welche Massnahmen wären denkbar, um die jugendliche Delinquenz zu bekämpfen: ein Pflichtenheft für die Eltern im Rahmen einer Verurteilung ihres minderjährigen Kindes nach britischem Vorbild, oder die Unterstützung der Eltern bei der Erziehung gemäss dem Modell der «Super Nanny»?

4. Welche Konsequenzen müssen allgemein im Bereich der Jugend- und Familienpolitik sowie der Schul- und Berufsausbildung gezogen werden?

Begründung

Im kürzlich veröffentlichten «Criminoscope» der Universität Lausanne wird über eine Besorgnis erregende Zunahme der jugendlichen Delinquenz berichtet. Auch wenn die Kriminologen zu dieser Feststellung geteilte Meinungen haben, sind sie sich doch einig darüber, dass die mit Gewalt in Zusammenhang stehenden Straftaten zunehmen. Man nimmt zudem an, dass die Statistiken durch aus Angst vor Vergeltungsmassnahmen nicht angezeigte Gewalttaten verfälscht werden. Die jugendliche Delinquenz, die Anwendung von Gewalt gegenüber anderen Personen, aber auch die Anwendung von Gewalt gegenüber

sich selbst, die sich in einer sehr hohen Anzahl an Selbstmorden zeigt, deuten auf schwerwiegende Probleme hin. Der Verlust von Bezugspunkten, die Gewalt im Umfeld, der Verlust der familiären Werte, die meist egalitären Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen sowie schulische und berufliche Misserfolge werden oft als Auslöser der jugendlichen Delinquenz angeführt.»

Antwort des Bundesrates vom 24.5.2006

«1. «Criminoscope» analysierte die nationalen Opferbefragungen zwischen 1987 und 1998–2000 und kam zum Schluss, dass die Zahl der Opfer von Übergriffen auf Leib und Leben von mutmasslich Minderjährigen um 57 Prozent zugenommen habe. In der Wissenschaft ist diese Schlussfolgerung umstritten, kommen doch andere Untersuchungen zu anderen Schlussfolgerungen. Das Bundesamt für Statistik ist im Begriff, eine neue, konsolidierte Kriminalstatistik aufzubauen. Diese setzt voraus, dass die Kantone ihre Erfassung zum Teil umstellen, was bis im Jahr 2009 der Fall sein soll. Die Entwicklungstendenzen sind aufgrund dieser Grundlage zu analysieren.

2. Die Ursachen sind sehr komplex. Ganz allgemein sind Gewaltopfer wie -täter häufig wirtschaftlich unterprivilegiert und gesellschaftlich wenig integriert. Eine der grundlegenden Ursachen für die Delinquenz von Jugendlichen liegt in den fehlenden Perspektiven für die eigene Zukunft. Weiter tragen Urbanisierung und Pluralisierung der Gesellschaft zur Delinquenz von Jugendlichen bei: Die Sozialkontrolle schwindet, Erwachsene mischen sich nicht mehr direkt ein, sondern rufen die Polizei.

3. Das geltende Recht (ZGB) sieht verschiedene Möglichkeiten vor, in die elterliche Erziehungsaufgabe einzugreifen. Diese reichen von einer Beistandschaft für das Kind bis zum Entzug der elterlichen

Sorge. Die Verantwortung für die Umsetzung solcher Massnahmen liegt bei den örtlichen Vormundschaftsbehörden. Diese müssen z. B. jeder Gefährdungsmeldung nachgehen, die ihnen zur Kenntnis gebracht wird. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der sozialpädagogischen Begleitung einer Familie. Da die Ursachen für die Delinquenz von Jugendlichen vielfältig sind, ist die Unterstützung der Eltern zwar wichtig, jedoch nicht der einzige Ansatzpunkt für die Intervention. Es gibt zahlreiche Projekte zur Prävention von Jugendgewalt, die in der Schule, in der Freizeit, im Sport oder in der ausserschulischen Jugendarbeit angesiedelt sind.

Im Umgang mit delinquenten Minderjährigen sind ebenfalls vielfältige Instrumente vorhanden. So kann als Strafe für ein Vergehen ein Arbeitseinsatz angeordnet werden. Allerdings besteht ein Mangel an Institutionen oder Anbietern, die die Massnahmen für rückfällige oder extrem gewalttätige jugendliche Straftäter umsetzen könnten.

Der Bundesrat erachtet die bestehenden Möglichkeiten und Vorschriften als genügend. Weitere Massnahmen erübrigen sich deshalb.

4. Die Kinder- und Jugendpolitik (Unterstützung, Prävention, Strafmassnahmen) ist in erster Linie Sache der Kantone und Gemeinden. Die Zuständigkeit des Bundes beschränkt sich auf die Umsetzung der Uno-Konvention für die Rechte des Kindes sowie auf die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit. Auch in der Familienpolitik besteht eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Bund leistet Beiträge an Dachorganisationen, die im Bereich der Elternbildung tätig sind. Im Weiteren unterstützt der Bund mit einer auf acht Jahre befristeten Anstossfinanzierung für den Ausbau der familienexternen Kinderbetreuung die Kantone und Gemeinden direkt oder indirekt in ihrer Aufgabe.

Schule und Berufsbildung müssen Jugendlichen Perspektiven vermitteln. Dazu kann eine spezielle Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher beitragen. Die Berufsbildung unternimmt grosse Anstrengungen zur Integration von Jugendlichen in die Arbeitswelt und damit in die Gesellschaft. Die Berufsbildungsbehörden sind bestrebt, möglichst allen Jugendlichen einen angemessenen nachobligatorischen Abschluss zu verschaffen, sei dies durch

«Brückenangebote» am Übergang von der Schule zur Berufsbildung, sei es durch Coaching und Mentoring bei der Lehrstellensuche oder während der Ausbildung. Hilfs- und Bildungsangebote stehen auch im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen bereit. Zudem sieht das neue Berufsbildungsgesetz mit den Berufsbildungsfonds die Möglichkeit vor, Unternehmen in die Verantwortung zu nehmen, die sich bisher wenig oder gar nicht in der

Berufsbildung engagiert haben. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese Massnahmen genügen und – wo nicht befristet – weitergeführt werden sollen. Er sieht keinen zusätzlichen Handlungsbedarf in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienpolitik bzw. Schul- und Bildungspolitik.»

Stand der Beratung: Im Plenum noch nicht behandelt.

Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrates, Stand 31. Mai 2006

Vorlage	Datum der Botschaft	Publ. im Bundesblatt	Erstrat		Zweitrat		Schlussabstimmung (Publ. im BBl)	In-Kraft-Treten/ Volksentscheid
			Kommission	Plenum	Kommission	Plenum		
Neugestaltung des Finanzausgleichs	14.11.01	BBl 2002, 2291	Spez'kom. SR ...21.5., 28.5., 14.8., 5.9.02, 24.6., 20.8.03	SR 1./2.10.02 1.10.03	Spez'kom. NR 21.10., 21.11.02 13./14.+27./28.1., 27.2., 25.3.03	NR 13.+19.6., 29.9.03	3.10.03 (BBl 2003, 6591,6807)	Volksentscheid vom 28.11.04 angenommen In-Kraft-Treten: 1.1.08
BG gegen Schwarzarbeit	16.1.02	BBl 2002, 3605	WAK-NR ...28.10.,18.11.02, 31.3./1.4.03, 26.1., 5.4.04 Subkommission 8.5., 2.+23.6., 8.9., 26.11.03	NR 16.6.04	WAK-SR 29.6.04	SR Beratung abgeschl. 16.12.04	17.6.05 (BBl 2005, 4193)	In-Kraft-Treten: 1.1.07
Verwendung Nationalbankgold + VI «Nationalbankgewinne für die AHV»	20.8.03	BBl 2003, 6133	WAK-NR 4.11.03, 26.1., 5.4.04	NR 1.3.04 9.6.04, 15.3.05	WAK-SR 28.6.04	SR 28.9.04 9.3.05 (Differenzen)	16.12.05 (BBl 2005, 7269)	
VI «Für fairere Kinderzulagen»	18.2.04	BBl 2004, 1313	SGK-NR 29.4.04 29.11.05 (Diff.)	NR 10.3.05	SGK-SR 4.5., 29.6.05	SR 14.6.05	24.3.06 (BBl 2006 3515)	
KVG – Vorlage 1B Vertragsfreiheit	26.5.04	BBl 2004, 4293	SGK-SR 21./22.6.04 30.5.06		SGK-NR 30.6.04			
KVG – Vorlage 1D Kostenbeteiligung	26.5.04	BBl 2004, 4361	SGK-SR 21./22.6., 23./24.8.04	SR 21.9.04	SGK-NR 30.6.04			
KVG – Vorlage 2A Spitalfinanzierung	15.9.04	BBl 2004, 5551	SGK-SR 18./19.10.04, 24./25.1., 27./28.6., 30.8., 21.9., 31.10.05, 23./24./25.1.06 Subkomm. 28.2., 22.+31.3., 11.4., 30.5., 11.8., 24.10.05	SR 20.9.05 (Rückw. an die SGK-SR) 7./8.3.06	SGK-Nr 7.4., 4.5.06			
KVG – Vorlage 2B Managed Care	15.9.04	BBl 2004, 5599	SGK-SR 18./19.10.04 30.5.06					
KVG Pflegefinanzierung	16.2.05	BBl 2005, 2033	SGK-SR 29.8.05, 24.1., 21.2., 24.4.06					
VI für tiefere Prämien in der Grundversicherung	22.6.05	BBl 2005, 4315	SGK-SR 30.8.05, 23/24.1., 29.5.06					
5. IV-Revision	22.6.05	BBl 2005, 4459	SGK-NR 22.8., 11.11.05, 17.2.06	NR 21.3.06	SGK-SR 30.5.06			
IVG-Verfahrensstraffung	4.5.05	BBl 2005, 3079		NR 4.10.05		SR 6.12.05	16.12.05 (BBl 2005, 7285)	In-Kraft-Treten: 1.7.06
VI für eine soziale Einheitskrankenkasse	9.12.05	BBl 2006, 735	SGK-NR 16./17.2.06	NR 8.5.06	SGK-SR 29.5.06			
Neue AHV-Nummer	23.11.05	BBl 2006, 501	SPK-SR 31.1., 1.5.06	SR 22.3.06				
Harmonisierung amt. Personenreg.	23.11.05	BBl 2006, 427	SPK-SR 31.1.06	SR 22.3.06				
11. AHV-Revision. Leistungsseitige Massnahmen	21.12.05	BBl 2006, 1957						
11. AHV-Revision. Vorruhestandsleistung	21.12.05	BBl 2006, 2061						

NR = Nationalrat / NRK = Vorberatende Kommission des Nationalrates / SR = Ständerat / SRK = Vorberatende Kommission des Ständerates / WAK = Kommission für Wirtschaft und Abgaben / SGK = Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit / RK = Kommission für Rechtsfragen / SIK = Sicherheitskommission / VI = Volksinitiative / SPK = Staatspolitische Kommission

Agenda

Tagungen, Seminare, Lehrgänge

Datum	Veranstaltung	Ort	Auskünfte
12./19.9.06	Koordination in der beruflichen Vorsorge	Zürich, Hotel Marriott	Fachschule für Personalvorsorge, Balliz 64, Postfach 2079 3601 Thun T: 033 227 20 42 F: 033 227 20 45 info@fs-personalvorsorge.ch www.fs-personalvorsorge.ch
14./15.9.06	6. Freiburger Sozialrechtstage. Nicht objektivierbare Gesundheitsbeeinträchtigungen: Ein Grundproblem des öffentlichen und privaten Versicherungsrechts sowie des Haftpflichtrechts. (Vgl. Hinweis)	Freiburg, Universität	Weiterbildungsstelle der Universität Freiburg, Chemin du Musée 8, 1700 Freiburg T: 026 300 73 47 F: 026 300 96 49 formcont@unifr.ch www.unifr.ch/formcont/
29.9.06	Gleichgeschlechtliche Partnerschaft: Ein interdisziplinärer Austausch.	Freiburg, Universität	Institut für Familienforschung und -beratung der Universität Freiburg, Avenue de la gare 1, 1700 Freiburg T: 026 300 73 51/56/60 F: 026 300 96 85 kathrin.widmer@unifr.ch www.unifr.ch/iff unter Institut
13./14.10.06	Die Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren. (Vgl. Hinweis)	Freiburg, Universität	Weiterbildungsstelle der Universität Freiburg, Chemin du Musée 8, 1700 Freiburg T: 026 300 73 47 F: 026 300 96 49 formcont@unifr.ch www.unifr.ch/formcont/
26.10.06	Sport und Versicherung.	Luzern, Hotel Schweizerhof	Universität Luzern, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Zentrum für Sozialversicherungsrecht, Hofstrasse 9, Postfach 7464, 6000 Luzern 7 T: 041 228 77 54 luzeso@unilu.ch
27.10.06	Auf der Suche nach dem optimalen Gesundheitssystem	Bern, Inselspital	SAG/ASE, c/o Künzi Beratungen, Schachenstrasse 21, Postfach, 4702 Oensingen T: 062 396 10 49 F: 062 396 24 10 info@sag-ase.ch www.sag-ase.ch
31.10./7.11.06	Grundausbildung eidg. Sozialversicherungen	Olten, Hotel Arte	Fachschule für Personalvorsorge, Balliz 64, Postfach 2079 3601 Thun T: 033 227 20 42 F: 033 227 20 45 info@fs-personalvorsorge.ch www.fs-personalvorsorge.ch
9.11.06	Berufliche Vorsorge. Tagesseminar zur Aktualisierung	Olten, Hotel Arte	Fachschule für Personalvorsorge, Balliz 64, Postfach 2079 3601 Thun T: 033 227 20 42 F: 033 227 20 45 info@fs-personalvorsorge.ch www.fs-personalvorsorge.ch
9./10.11.06	Berufliche Vorsorge. Führungsaufgaben und Verantwortlichkeiten der Stiftungsräte	Unterägeri, Seminarhotel am Agerisee	Fachschule für Personalvorsorge, Balliz 64, Postfach 2079 3601 Thun T: 033 227 20 42 F: 033 227 20 45 info@fs-personalvorsorge.ch www.fs-personalvorsorge.ch

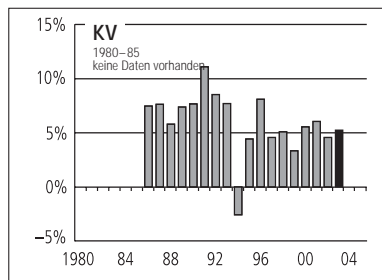
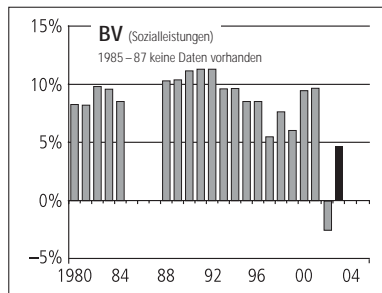
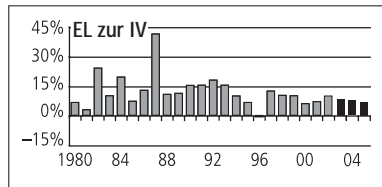
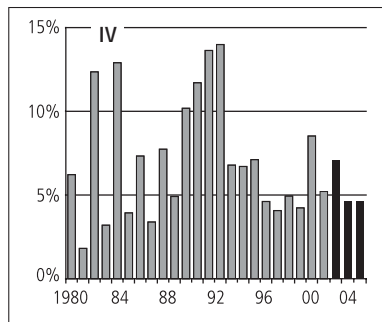
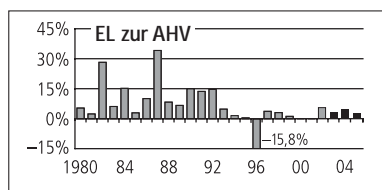
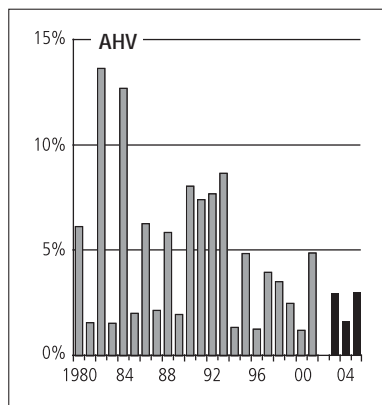
6. Freiburger Sozialrechtstage

Die Rentenkrise in der Invalidenversicherung und Beruflichen Vorsorge und teilweise auch in der sozialen Unfallversicherung wird hauptsächlich durch nicht objektivierbare Gesundheitsbeeinträchtigungen verursacht. Auch das Haftpflichtrecht ist betroffen. An den 6. Freiburger Sozialrechtstagen vom 14. und 15. September 2006 werden Fachleute aus Medizin und Recht die Problematik aus verschiedensten rechtlichen und medizinischen Blickwinkeln beleuchten. Der international bekannte Prof. Edward Shorter, Toronto, wird die lange Geschichte nicht objektivierbarer Gesundheitsbefunde nachzeichnen. Dr. med. Yolande Lucire, berühmt geworden durch ihren entscheidenden Beitrag zur Falsifikation der Repetitive Strain Injury-Seuche in Australien, berichtet über ihre Erfahrungen.

Die Anhörung des Kindes in familienrechtlichen Verfahren

Das Recht, gehört zu werden, ist ein wichtiges Persönlichkeitsrecht des Kindes und hat in juristischen Verfahren namentlich im Familienrecht Eingang gefunden. Dabei besteht allerdings noch kaum eine gefestigte Praxis. Wie gestaltet sich das Anhörungsrecht vor dem Hintergrund der juristischen und psychologischen Gegebenheiten für jedes Kind optimal? Der theoretische Teil umfasst Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen zur Anhörung, aktuelle Gerichtsentscheide und Beispiele aus der Gerichtspraxis. Der rechtliche Bereich wird ergänzt mit kommunikations- und entwicklungspsychologischen Grundlagen und Ausführungen zur Technik der Anhörung. Auch wird die Frage angesprochen, wie und mit welchem Stellenwert die Aussagen des Kindes zu würdigen sind. Im praktischen Teil wird die Anhörung anhand konkreter Fälle in Kleingruppen geübt und besprochen.

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



AHV		1990	2000	2003	2004	2005	Veränderung in % VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	20 355	28 792	31 958	32 387	33 712	4,1%
davon Beiträge Vers./AG		16 029	20 482	22 437	22 799	23 271	2,1%
davon Beiträge öff. Hand ²		3 666	7 417	8 051	8 300	8 596	3,6%
Ausgaben		18 328	27 722	29 981	30 423	31 327	3,0%
davon Sozialleistungen		18 269	27 627	29 866	30 272	31 178	3,0%
Saldo		2 027	1 070	1 977	1 964	2 385	21,4%
AHV-Kapitalkonto		18 157	22 720	25 044	27 008	29 393	8,8%
Bezüger/innen AHV-Renten ³	Personen	1 225 388	1 515 954	584 795	1 631 969	1 684 745	3,2%
Bezüger/innen Witwen/r-Renten		74 651	79 715	89 891	92 814	96 297	3,8%
Beitragszahler/innen AHV, IV, EO		3 773 000	3 904 000	4 008 000	4 042 000

EL zur AHV		1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	1 124	1 441	1 573	1 651	1 695	2,7%
davon Beiträge Bund		260	318	356	375	388	3,4%
davon Beiträge Kantone		864	1 123	1 217	1 276	1 308	2,5%
Bezüger/innen	Personen, bis 1997 Fälle	120 684	140 842	146 033	149 420	152 503	2,1%

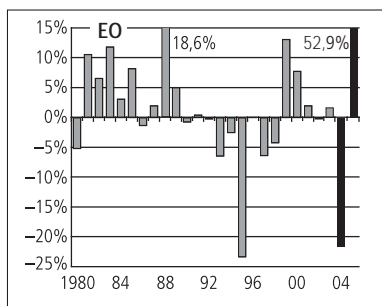
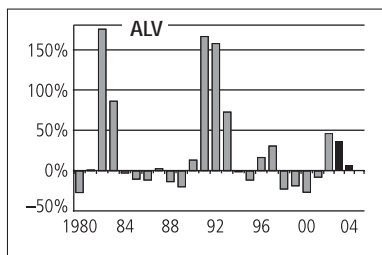
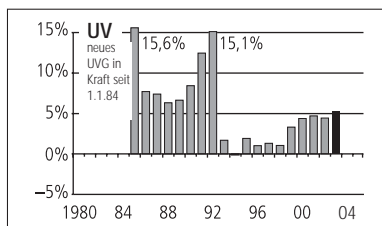
IV		1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	4 412	7 897	9 210	9 511	9 823	3,3%
davon Beiträge Vers./AG		2 307	3 437	3 764	3 826	3 905	2,1%
davon Beiträge öff. Hand		2 067	4 359	5 329	5 548	5 781	4,2%
Ausgaben		4 133	8 718	10 658	11 096	11 561	4,2%
davon Renten		2 376	5 126	6 440	6 575	6 750	2,7%
Saldo		278	-820	-1 448	-1 586	-1 738	9,6%
IV-Kapitalkonto		6	-2 306	-4 450	-6 036	-7 774	28,8%
Bezüger/innen IV-Renten ³⁾	Personen	164 329	235 529	271 039	282 043	289 834	2,8%

EL zur IV		1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	309	847	1 099	1 197	1 286	7,5%
davon Beiträge Bund		69	182	244	266	288	8,3%
davon Beiträge Kantone		241	665	855	931	999	7,3%
Bezüger/innen	Personen, bis 1997 Fälle	30 695	61 817	79 282	85 370	92 001	7,8%

BV / 2. Säule Quelle: BFS/BSV		1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	32 882	50 511	46 100	0,8%
davon Beiträge AN		7 704	10 294	12 300	5,0%
davon Beiträge AG		13 156	15 548	16 400	-1,7%
davon Kapitalertrag		10 977	16 552	13 300	-0,3%
Ausgaben		15 727	33 069	35 600	2,9%
davon Sozialleistungen		8 737	20 236	22 600	4,2%
Kapital		207 200	475 000	468 000	10,5%
Rentenbezüger/innen	Bezüger	508 000	748 124	830 000	3,4%

KV Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV		1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	8 640	13 907	17 000	9,1%
davon Prämien (Soll)		6 954	13 442	16 857	9,7%
Ausgaben		8 172	14 033	16 390	5,3%
davon Leistungen		8 204	15 478	17 942	4,9%
davon Kostenbeteiligung		-801	-2 288	-2 591	3,4%
Rechnungssaldo		468	-126	609	3178,6%
Kapital		...	7 078	7 050	12,5%
Prämienverbilligung		332	2 533	2 961	4,0%

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



UV alle UV-Träger	1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Einnahmen	4 153	6 558	6 449	-3,5%
davon Beiträge der Vers.	3 755	4 671	5 014	3,1%
Ausgaben	3 043	4 547	5 236	5,3%
davon direkte Leistungen inkl. TZL	2 743	3 886	4 528	6,0%
Rechnungs-Saldo	1 111	2 011	1 214	-29,1%
Kapital	11 195	27 483	31 584	6,0%

ALV Quelle: seco	1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹	
Einnahmen	786	6 646	5 978	4 835	...	-19,1%	
davon Beiträge AN/AG	648	6 184	5 610	4 341	...	-22,6%	
davon Subventionen	-	225	268	453	...	69,3%	
Ausgaben	502	3 711	6 786	7 107	...	4,7%	
Rechnungs-Saldo	284	2 935	-808	-2 272	...	181,2%	
Ausgleichsfonds	2 924	-3 157	1 475	-797	...	-154,1%	
Bezüger/innen ⁴	Total	58 503	207 074	316 850	330 328	...	4,3%

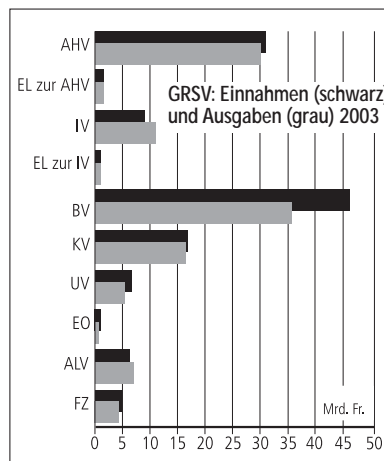
EO	1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Einnahmen	1 060	872	932	957	1 024	2,6%
davon Beiträge	958	734	804	818	835	1,7%
Ausgaben	885	680	703	550	842	-21,7%
Rechnungs-Saldo	175	192	229	406	182	77,3%
Ausgleichsfonds	2 657	3 455	2 274	2 680	2 862	17,9%

FZ	1990	2000	2003	2004	2005	VR ¹
Einnahmen geschätzt	3 049	4 517	4 827	4 823	...	-0,1%
davon FZ Landw. (Bund)	112	139	129	128	125	-2,3%

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV* 2003

Sozialversicherungszweig	Einnahmen Mio. Fr.	Veränderung 2002/2003	Ausgaben Mio. Fr.	Veränderung 2002/2003	Saldo Mio. Fr.	Kapital Mio. Fr.
AHV (GRSV)	31 037	2,4%	29 981	3,0%	1 056	25 044
EL zur AHV (GRSV)	1 573	3,1%	1 573	3,1%	-	-
IV (GRSV)	9 210	5,0%	10 658	7,0%	-1 448	-4 450
EL zur IV (GRSV)	1 099	9,5%	1 099	9,5%	-	-
BV (GRSV) (Schätzung)	46 100	0,8%	35 600	2,9%	10 500	468 000
KV (GRSV)	17 000	9,1%	16 390	5,3%	609	7 050
UV (GRSV)	6 449	-3,5%	5 236	5,3%	1 214	31 584
EO (GRSV)	863	-2,5%	703	1,6%	160	2 274
ALV (GRSV)	5 978	-14,2%	6 786	36,7%	-808	1 475
FZ (GRSV) (Schätzung)	4 827	0,6%	4 758	1,8%	69	...
Konsolidiertes Total (GRSV)	123 436	1,3%	112 085	5,1%	11 352	530 976

*GRSV heisst: Gemäss den Definitionen der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen, die Angaben können deshalb von den Betriebsrechnungen der einzelnen Sozialversicherungen abweichen. Die Einnahmen sind ohne Kapitalwertänderungen berechnet. Die Ausgaben sind ohne Rückstellungs- und Reservenbildung berechnet.



Volkswirtschaftliche Kennzahlen

	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Soziallastquote ⁵ (gemäss GRSV)	26,36	26,15	26,47	27,53	27,15	27,31
Sozialleistungsquote ⁶ (gemäss GRSV)	20,04	20,16	19,91	20,76	20,94	21,94

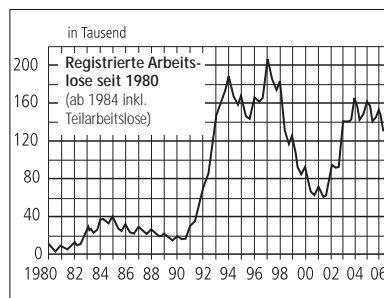
Arbeitslose

	Ø 2003	Ø 2004	Ø 2005	März 06	April 06	Mai 06
Ganz- und Teilarbeitslose	145 687	153 091	148 537	143 249	136 360	129 486

Demografie

Basis: Szenario A-2000, ab 2010 Trend BFS

	1990	2000	2005	2010	2030	2040
Jugendquotient ⁷	37,9%	37,6%	35,6%	34,1%	35,4%	36,6%
Altersquotient ⁷	23,6%	25,0%	25,5%	28,2%	41,1%	44,6%



1 Veränderungsrate zwischen den beiden letzten verfügbaren Jahren.
 2 Inkl. MWST (seit 1999) und Spielbankenabgabe (seit 2000).
 3 Vor der 10. AHV-Revision wurden Paar- und einfache Renten ausbezahlt. Für die Berechnung der BezügerInnen wurde die Anzahl Paarrenten, die es bis Ende 2000 gab, mit zwei multipliziert und zur Anzahl einfacher Renten dazugezählt.
 4 Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.
 5 Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in %.

6 Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in %.
 7 Jugendquotient: Jugendliche (0-19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Altersquotient: Rentner/innen (>65-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 65).

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2005 des BSV; seco, BFS.
 Auskunft: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

Literatur

Allgemeines

Dieter Widmer: **Die Sozialversicherung in der Schweiz**. 5. Auflage. 351 Seiten. 2005. Fr. 74.–. ISBN 3-7255-5000 X. Schulthess Juristische Medien AG, Zürich. Die verschiedenen Sozialversicherungszweige sind weitgehend unabhängig voneinander entstanden und gewachsen. Dies führte zu Koordinationsproblemen und einer hohen Komplexität. Dem Verfasser ist es gelungen, mit klar strukturierten Ausführungen, verschiedenen Übersichten und Beispielen für Transparenz zu sorgen. «Die Sozialversicherung in der Schweiz» erläutert auf leicht verständliche Art die einzelnen Sozialversicherungszweige und deren Zusammenwirken. Der Schwerpunkt liegt bei AHV, Invalidenversicherung, beruflicher Vorsorge sowie Unfall- und Krankenversicherung. Die Publikation ist in einem mittleren Detaillierungsgrad gehalten. Dadurch ist sie gut lesbar. Sie wendet sich vor allem an Praktikerinnen und Praktiker, die beruflich mit der Materie zu tun haben. Gleichzeitig eignet sie sich als Lehrmittel. Der identische Aufbau der einzelnen Kapitel macht sie zusammen mit einem detaillierten Stichwortverzeichnis zu einem eigentlichen Nachschlagewerk.

Trudy Dacorogna-Merki: **Stellensuche mit Erfolg**. So bewerben Sie sich richtig. 10., vollständig neu erarbeitete Auflage. 208 Seiten. 2005. Fr. 36.–. ISBN 3-85569-318-8. Beobachter-Buchverlag, Zürich. Der Beobachter-Bestseller bietet in dieser vollständig neuen Auflage noch mehr Informationen und praktische Ratschläge für eine erfolgreiche Stellensuche. Welche Möglichkeiten gibt es, um eine neue Stelle zu finden? Wo liegen meine Stärken und Schwächen? In diesem Standardwerk erfahren Stellensuchende, wie

sie Bewerbungsbriefe und Lebenslauf optimal verfassen und das Vorstellungsgespräch richtig vorbereiten. Die verschiedenen Formen der Jobsuche sind genau beleuchtet – von der Spontanbewerbung bis zum Internet. Die erfahrene Personalberaterin Trudy Dacorogna-Merki verrät die Spielregeln einer erfolgreichen Stellensuche. Das beliebteste Bewerbungs-Handbuch der Schweiz enthält viele Mustervorlagen für Bewerbungsbriefe und Checklisten zur Vorbereitung eines Vorstellungsgesprächs. Beispiele und Tipps aus der Praxis, Adressen und Links runden diesen Ratgeber ab.

Familienfragen

Susanne Stern, Silvia Banfi, Sergio Tassinari (Hrsg.): **Krippen und Tagesfamilien**. Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale. 182 Seiten. 2006. Fr. 38.–. ISBN 3-258-06996-4. Haupt Verlag, Bern. Zum ersten Mal sind in der Schweiz wissenschaftlich gesicherte Zahlen zur Nachfrage nach familienergänzender Tagesbetreuung im Vorschulbereich erhoben worden. Die Studie weist auf grosse Potenziale hin: Für rund 120 000 Kinder fehlen heute Angebote in Krippen oder bei Tagesfamilien. Um diese Nachfrage zu befriedigen, wären bei einer gewünschten Betreuungsdauer von zwei Tagen pro Woche rund 80 000 zusätzliche Betreuungsplätze nötig. Das heutige Angebot beträgt schätzungsweise 30 000 Plätze. Erarbeitet wurde die Studie im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel» (NFP 52). Basis ist eine Umfrage unter 750 Haushalten mit Kindern im Vorschulalter aus allen Regionen der Schweiz. Die Untersuchungsergebnisse zeigen unter anderem, dass das Einkommen einer Familie für die Nachfrage nach ergänzender

Kindertagesbetreuung zentral ist: Schon ein um 10 % höherer Lohn lässt die Nachfrage um 5,6 % steigen. Auch die Preise der Krippen und Tagesfamilien sind direkt nachfragerrelevant: Wird ein Angebot beispielsweise um 10 % teurer, geht die Nachfrage um bis zu 12 % zurück. Als weitere wichtige Faktoren nennt die Studie das Alter und den Bildungsgrad der Mütter: Je höher sie sind, desto grösser wird die Wahrscheinlichkeit, dass die Kinder eine Krippe besuchen. Dagegen sinkt die Nachfrage, wenn die Kinder im Vorschulalter ältere Geschwister haben.

Vorsorge

Meinrad Pittet: **Die öffentlichen Pensionskassen in der Schweiz**. 140 Seiten. 2005. Fr. 38.–. ISBN 3-258-06979-4. Haupt Verlag, Bern. Die Eigenheiten der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen gaben schon öfter Anlass zu heftigen Diskussionen. Wie die privatrechtlichen stehen aber heute die öffentlichen Kassen angesichts des demografischen Wandels vor ganz neuen, grundsätzlichen Fragen. Bereits haben einige Kassen vom Leistungs- zum Beitragsprimat übergewechselt, und es hat auch schon eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen sowohl auf kantonaler wie auf Bundesebene gegeben, die das gemischte Finanzierungssystem im öffentlichen Sektor mindestens teilweise begrenzen oder gar aufheben wollen. Meinrad Pittet stellt in seinem Buch die Besonderheiten der beruflichen Vorsorge im öffentlichen Sektor dar und erläutert die diesbezüglichen Empfehlungen des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP). Der Genfer Experte liefert mit dieser Schrift einen konstruktiven Beitrag zur aktuellen Debatte über die berufliche Vorsorge im Allgemeinen und zur Problematik der öffentlich-rechtlichen Kassen im Besonderen.

Neue Publikationen zur Sozialversicherung

	Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis
J. Guggisberg, K. Künzi (BASS): «Lage der Personen vor und nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters». Forschungsbericht 13/05	¹
M. Pecoraro, P. Wanner (Forum suisse pour l'étude des migrations et de la population): «La situation économique des Neuchâtelois âgés de 60 à 70 ans». Rapport de recherche 14/05	¹
M. Pecoraro, P. Wanner (Forum suisse pour l'étude des migrations et de la population): «Le revenu annuel moyen déterminant comme indicateur de la situation socioéconomique et financière?». Rapport de recherche 15/05	¹
Nachtrag 2 zur Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gültig ab 1. April 2006	BBL ² 318.101.3 d/l/i Fr. 1.70

¹ Die Berichte können im Format *.pdf von der Site des BSV geladen werden:
www.bsv.admin.ch/forschung/publikationen/d/index.htm

² BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern. Fax 031 325 50 58, verkauf.zivil@bbl.admin.ch,
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

«Soziale Sicherheit» (CHSS)

erscheint seit 1993 sechsmal jährlich. Jede Ausgabe ist einem Schwerpunktthema gewidmet.
Die Themen seit dem Jahr 2003:

- Nr. 1/03 Die Situation behinderter Menschen in der Schweiz im EU-Jahr der Behinderten
Nr. 2/03 *Kein Schwerpunkt* (Interview mit dem abtretenden BSV-Direktor Otto Piller)
Nr. 3/03 Die längerfristige Zukunft der Altersvorsorge beginnt heute
Nr. 4/03 Armut – auch in der Schweiz eine Realität
Nr. 5/03 Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union – erste Zwischenbilanz
Nr. 6/03 Dauert das Verfahren der Invalidenversicherung zu lange?

Nr. 1/04 Mehr Eigenverantwortung – ein Rezept für die Sicherung des Sozialstaates?
Nr. 2/04 Volksabstimmung vom 16. Mai 2004: 11. AHV-Revision und Finanzierung der AHV/IV
Nr. 3/04 Gleichstellung von Frau und Mann: 30 Jahre danach
Nr. 4/04 Ja zum bezahlten Mutterschaftsurlaub
Nr. 5/04 Die 5. IV-Revision auf einen Blick
Nr. 6/04 Familienbericht 2004

Nr. 1/05 Kein Schwerpunkt
Nr. 2/05 Eingetragene Partnerschaft – Beziehung rechtlich absichern
Nr. 3/05 Modernisierungen in der AHV-Durchführung
Nr. 4/05 Soziale Gerechtigkeit – Ethik und Praxis
Nr. 5/05 Neuordnung der Pflegefinanzierung
Nr. 6/05 Ältere ArbeitnehmerInnen auf dem Arbeitsmarkt

Nr. 1/06 Berufliche Vorsorge – quo vadis?
Nr. 2/06 11. AHV-Revision zum Zweiten
Nr. 3/06 Anstossfinanzierung – familienexterne Kinderbetreuung

Die Schwerpunkte sowie weitere Rubriken sind seit Heft 3/1999 im Internet unter www.bsv.admin.ch/publikat/uebers/d/index.htm zugänglich. Sämtliche Hefte sind heute noch erhältlich (die vergriffene Nummer 1/93 als Fotokopie). Normalpreis des Einzelhefts Fr. 9.–. Sonderpreis für Hefte 1993 bis 2002 Fr. 5.–. Preis des Jahresabonnements Fr. 53.– (inkl. MWST).

Bestellung von Einzelnummern:

Bundesamt für Sozialversicherung, CHSS, 3003 Bern, Telefax 031 322 78 41, E-Mail: info@bsv.admin.ch

Impressum

Herausgeber	Bundesamt für Sozialversicherung	Übersetzungen	in Zusammenarbeit mit dem Sprachdienst des BSV
Redaktion	Rosmarie Marolf E-Mail: rosmarie.marolf@bsv.admin.ch Telefon 031 322 91 43 Sabrina Gasser, Administration E-Mail: sabrina.gasser@bsv.admin.ch Telefon 031 325 93 13 Die Meinung BSV-externer AutorInnen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.	Copyright	Nachdruck von Beiträgen mit Zustimmung der Redaktion erwünscht
Redaktionskommission	Adelaide Bigovic-Balzardi, Susanna Bühler, Stefan Müller, Andrea Nagel, Catherine Fahrni	Auflage	Deutsche Ausgabe 6000 Französische Ausgabe 2000
Abonnemente	BBL 3003 Bern Telefax 031 325 50 58 E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch	Abonnementspreise	Jahresabonnement (6 Ausgaben): Inland Fr. 53.– inkl. MWST, Ausland Fr. 58.–, Einzelheft Fr. 9.–
		Vertrieb	BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
		Satz, Gestaltung und Druck	Cavelti AG, Druck und Media Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG ISSN 1420-2670 318.998.3/06d